Öffentliches
Kinematographen-Recht

Hans Werth
Gerichtsassessor

40

Öffentliches Kinematographen-Recht.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Werth
aus Fürstenau i. H.
Gerichtsassessor in Hannover.

Approbiert am 22. Juni 1910.

Hannover.
Heinrich Höltje, Hannover.
1910.

Referent: Univ.-Professor Dr. Rieker.

Meinen lieben Eltern

gewidmet!

Ihr dankbarer Sohn.

Inhaltsangabe.

	Seite
Einleitung	1—3
1. Kapitel: Die Aufsichtsbefugnis der Verwaltungsbehörden über kinematographische Vorführungen.	
I. Allgemeines	4—6
II. Sind diese Vorführungen genehmigungspflichtig?	7—31
A. Soweit sie gewerbsmäßig betrieben werden, und zwar:	
a) als stehendes Gewerbe?	7—16, 20—30
b) als Wandergewerbe?	17—20
B. Soweit sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden?	20 u. 31
III. Inwiefern können die Vorführungen selbst überwacht werden?	33—45
IV. Kritik des heutigen Rechtszustandes und Abänderungsvorschlag	45—47
2. Kapitel: Die kinematographischen Vorführungen als Steuerobjekt	48—51
3. Kapitel: Der Kinematograph und das Strafrecht	52—57
Dazu als Anhang ein Ausblick auf das Prozeßrecht	58
Anhang: Tabellarische Übersicht über die Entwicklung des Kinematographengewerbes und über seine Regelung durch Polizeiverordnungen.	

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0126

Spezial-Literatur.

I. Kinematographen-Recht.

Cohn, Kinematographenrecht. Berlin 1909. Deckers Verlag.

Fuld. In der Zeitschrift „Die Selbstverwaltung", Jahrgang 1908.

Reichert. In den preußischen Verwaltungsblättern. Jahrgang 1908.

II. Reichs-Gewerbeordnung.

v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gew.-Ordg. 4. Aufl. München 1903.

Neukamp, Die Gewerbeordnung. Text-Ausgabe mit Erläuterungen. 1906.

Schenkel, Kommentar zur G.O.

v. Schicker, Kommentar zur G.O. 4. Aufl. 1901.

Stenglein, Die Gewerbeordnung. In den strafrechtlichen Nebengesetzen für das deutsche Reich. 3. Aufl. 1903.

Rohrscheid, Das Gewerbearchiv für das deutsche Reich (Zeitschrift.)

III. Kommentare zum Reichs-Preßgesetz.

Kloeppel, 1894. (Leipzig-Hirschfeld.)

Koller, Reichspreßrecht, 1888.

v. Liszt, Reichspreßrecht, 1880.

v. Schwarze-Appelius, 4. Aufl. 1903.

Stenglein, wie unter II., S. 414 ff.

IV. Sonstige Abhandlungen.

Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen. 1897.

Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 2. Aufl. 1895.

Bornhak, Preußisches Verwaltungsrecht. 1899.

G. Meyer, Deutsches Staatsrecht. 1894.

Zorn, Deutsches Staatsrecht. 1895. 2. Aufl.

Nöll, Kommentar zum preußischen Kommunalabgabengesetz. 7. Aufl. 1910.

Heinitz, Kommentar zum Preußischen Stempelsteuergesetz. 3. Aufl. 1910.

Ohlshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 7. Aufl.

Einleitung.

Es ist ein noch junges Rechtsgebiet, welches im Folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden soll, jung schon der erst anderthalb Jahrzehnte zurückliegenden Erfindung wegen, jung aber auch wegen der verhältnismäßig geringen Beachtung, die es in der Literatur bisher gefunden hat. Und doch sind der Rechtsfragen, die sich gerade auf diesem Gebiete ergeben, nicht wenige, wie denn auch in den Abhandlungen der Schriftsteller, die sich speziell mit ihm befaßt haben, schon die widerstreitendsten Ansichten zu Tage getreten sind.[1]) Es erscheint deshalb nicht überflüssig, das bisher vorhandene Material einmal geordnet zusammenzustellen und nachzuprüfen, ganz abgesehen davon, daß dabei diese oder jene sei es rechtliche oder praktische Frage auftauchen wird, die bisher mit Bezug auf das Kinematographenrecht überhaupt noch keine Erörterung gefunden hat.

Daß eine solche Arbeit nicht eine müßige juristische Auseinandersetzung ist, daß sie vielmehr auch von praktischer Bedeutung sein kann, dafür bürgt schon das Ergebnis der von mir gehaltenen Umfrage nach der Entwicklung, die das Kinematographengewerbe in dem letzten Jahrzehnt in einer größeren Zahl deutscher Städte genommen hat. Noch im Jahre 1900 findet sich selbst in den größten deutschen Städten wie

[1]) Vergl. Cohn, Kinematographenrecht 1909.

Reichert: Im preußischen Verwaltungsblatt, Jahrgang 1908, S. 469 ff.

Fuld: In der Zeitschrift „Die Selbstverwaltung", Jahrgang 1908, S. 338 ff.

Berlin, Hamburg, München, Frankfurt a. M. u. a. kein oder doch fast kein kinematographisches Unternehmen. Das eine sog. Kinematographentheater, welches Hamburg und Würzburg aufzuweisen haben, ist wenigstens kaum erwähnenswert, ebenso die paar Wanderunternehmen, die um das Jahr 1900 in Berlin bestanden.

Seitdem sind diese Institute jedoch gleichsam wie Pilze aus der Erde gewachsen, und es drängt sich bei der Durchsicht der hier als Anhang beigefügten Tabelle unwillkürlich die Frage auf, ob und wie lange sich dieses Gewerbe in diesem ungewöhnlichen Tempo fortentwickeln wird, wie dies z. B. in Hamburg der Fall zu sein scheint, wo sich die Zahl der Kinematographentheater nach dortiger Mitteilung im laufenden Jahre voraussichtlich um weitere zehn vermehren wird. Schon jetzt beträgt die Gesamtzahl der kinematographischen Unternehmen in den aufgeführten 33 Städten – man sage und schreibe 480!, also durchschnittlich 15 auf jede Stadt, und selbst wenn man Berlin mit seiner enormen Zahl von 139 unberücksichtigt läßt, bleibt immer noch ein Durchschnitt von fast 11 Unternehmen in jeder Stadt, den auch 16 der Städte tatsächlich erreichen bezw. übersteigen. Den Hauptanteil an diesen Zahlen haben erklärlicherweise die Großstädte. Berlin, Hamburg und auffallenderweise auch Leipzig stehen mit 139, 40 und 31 Gewerbebetrieben an der Spitze, über 20 bestehen noch in München und Essen. Daß daneben Städte wie Bochum, Dortmund, Kiel, Königsberg, Breslau und das oben genannte Essen so verhältnismäßig hohe Zahlen aufweisen, ist offensichtlich auf das überwiegende Kontingent an Arbeiterbevölkerung zurückzuführen, ein Umstand, der erfahrungsgemäß das Gedeihen dieser Unternehmungen außerordentlich befördert. Weiteres statistisches Material wird vielleicht noch zu dieser oder jener Feststellung allgemeiner Natur Anlaß geben können. Hier kam es

nur darauf an, einmal zahlenmäßig das gewaltige Anschwellen dieses Erwerbszweiges vor Augen zu führen.

Wenn im Folgenden die Bearbeitung auf die öffentlich rechtliche Seite des Kinematographenrechts beschränkt ist, so war hierfür die Fülle des Stoffs bestimmend, den schon dieses Gebiet bei eingehenderer Würdigung in sich birgt. Es sind daher alle Fragen, die das Privatrecht berühren, so insbesondere die sehr interessanten und besonderer Bearbeitung würdigen Gebiete des Urheberrechts und des Rechts am eigenen Bilde ausgeschieden worden.[2]) In der Anordnung des Stoffes selbst ist der Frage nach der Stellungnahme der Verwaltungsbehörden als der wichtigsten und umfangreichsten der erste Platz angewiesen, und an diese ein Überblick über andere Gebiete des öffentlichen Rechts, so das Steuerrecht und das Strafrecht angeschlossen worden.

---

[2]) Es darf insoweit auf die interessanten und überaus lehrreichen Ausführungen Prof. Cohns in der angezogenen Schrift S. 18 ff. verwiesen werden.

1. Kapitel.

Die Aufsichtsbefugnis der Verwaltungsbehörden über kinematographische Vorführungen.

Bevor wir dem sich aus dieser Überschrift ergebenden Gang der Abhandlung folgend an die Darlegung des heutigen Rechtszustandes eine Kritik desselben mit eventuellen Abänderungsvorschlägen knüpfen, wird es zweckdienlich sein, zunächst einmal ganz allgemein die Frage aufzuwerfen, welcher Standpunkt gegenüber dem Kinematographengewerbe in seiner heutigen Entwicklung einzunehmen ist, ob dieser angebrachterweise ein der Erhaltung und Ausdehnnug dieses Gewerbes günstiger oder ungünstiger zu sein hat. Es kann dies um so unbedenklicher geschehen, als hier lediglich tatsächliche Verhältnisse zu würdigen sind und demnach in keiner Weise der späteren mehr die rechtliche Seite berührenden Kritik des heutigen Rechtszustandes vorgegriffen wird.

Für die Entscheidung dieser Frage wird es darauf ankommen, ob die Ausbreitung dieses Gewerbes als ein volkswirtschaftlicher Gewinn anzusehen ist, oder ob sie im Gegenteil ein soziales Übel bedeuten würde, so daß das Erwerbsinteresse des Einzelnen notwendigerweise wegen der Gefährdung der Allgemeinheit zurücktreten muß. Legt man diesen Maßstab an das Kinematographengewerbe in seiner heutigen Entwicklung an, so wird man allerdings zu dem Schluß kommen müssen, daß es nicht nur an jedem staatlichen Förderungsinteresse mangelt, so lange sich dies Gewerbe auf der jetzt beschrittenen niedrigen

Bahn bewegt, daß es vielmehr sogar dringend notwendig ist, seiner Ausbreitung energischen Einhalt zu gebieten. Als Beleg für die Richtigkeit dieser Ansicht kann insbesondere die Einmütigkeit dienen, mit der in der juristischen Fachliteratur [3]) und der Tagespresse diese Forderung wiederholt wird. Es ist allgemein anerkannt, daß nicht die Förderung der geistigen Bildung, nicht die Erziehung zu sittlicherer Reife der Zweck dieser sog. Kinematographentheater ist, daß vielmehr nur der Gelderwerb ihre Richtschnur bildet, den sie durch Darbietung pikanter und sensationeller Szenen zu mehren suchen, und nicht ohne Erfolg, wie die tägliche Erfahrung lehrt. Das Verderbliche derartiger Vorführungen wird zudem noch dadurch gesteigert, daß ihr Publikum sich bei der Billigkeit des Eintrittspreises hauptsächlich aus den Elementen des Volkes zusammensetzt, die solche minderwertigen Darbietungen infolge ihrer jugendlichen Unreife bezw. ihrer mangelnden Bildung kritiklos, ja sogar mit Genuß hinnehmen. Diese Gewerbebetriebe erfüllen also nicht nur nicht ein soziales Bedürfnis, [4]) sie arbeiten vielmehr den heute immer mehr sich betätigenden und zu fördernden Bestrebungen, auch den unteren Schichten des Volkes Sinn für das Schöne und Edle einzuflößen, direkt entgegen. Deshalb muß die Grundtendenz dieser Arbeit notgedrungen in der Aufforderung zum Kampf gegen diese üblen Auswüchse des Kinematographengewerbes bestehen, selbstverständlich aber auch nur gegen diese. Dieser Kampf erscheint auch durch-

[3]) Vergl. namentlich die angezogenen Schriften von Cohn und Reichert.

[4]) In ganz entgegengesetztem Tone ist der Lobeshymnus der beiden französischen Juristen auf die erzieherische Wirkung solcher Darstellungen gehalten, von dem Prof. Cohn a. a. O. S. 9 berichtet. Sollte hier nicht ein wenig der Wunsch nach möglichstem Gedeihen der von ihnen beratenen großen Kinematographengesellschaften mitsprechen?

aus nicht aussichtslos im Gegensatz zu der gleichen Zwecken dienenden Bekämpfung der Schundliteratur. Denn während diese immer wieder von neuem aus verborgenen Quellen hervorströmt, kann das Kinematographengewerbe nur an der Öffentlichkeit arbeiten und deshalb mit Leichtigkeit einer Kontrolle unterworfen werden. Als berufene Vorkämpfer in diesem Streit gelten natürlich in erster Linie die staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden, und es darf deshalb nicht versäumt werden, ihnen die weitgehendsten Mittel an die Hand zu geben. Es wird eher zu ertragen sein, wenn von ihnen einmal mit allzu großer Schärfe vorgegangen wird, als wenn sie in ihren Anordnungen sich deshalb Beschränkung auferlegen müssen, weil es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage für ihre Verfügungen mangelt.

Wie verhält sich nun das heutige Recht gegenüber dieser Forderung? Diese Frage kann nicht einheitlich beantwortet werden. Man muß vielmehr unterscheiden, ob die Vorführungen kinematographischer Bilder gewerbsmäßig veranstaltet werden, oder ob sie anderen Zwecken,[5]) wie z. B. wissenschaftlichen dienen.

Für die gewerbsmäßigen Vorführungen, denen wir uns zunächst zuwenden, kommt vornehmlich die „Reichsgewerbeordnung“ in Betracht, die wiederum eine doppelte Erörterung notwendig macht, je nachdem das Gewerbe als stehendes oder als ein Wandergewerbe betrieben wird. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Gewerbeausübung ist ohne weiteres aus der Definition ersichtlich, die die Gewerbeordnung selbst im § 55 für das Wandergewerbe, oder, wie sie sagt, für

---

[5]) Interessant und vielsagend für die Zukunft des Kinematographen ist unter anderem die Bemerkung von Prof. Cohn a. a. O. S. 16, daß man die Kinematographie bereits zur Feststellung von Unregelmäßigkeiten im Gange von Maschinen benutzt hat.

den Gewerbebetrieb im Umherziehen gibt. Danach ist unter letzterem der Betrieb ganz bestimmter, im § 55 näher bezeichneter Gewerbe und Gewerbsformen „außerhalb" des Gemeindebezirks des Wohnorts des Gewerbetreibenden „ohne" Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung zu verstehen.[6]) Daß das Kinematographengewerbe auch in dieser Form ausgeübt werden kann, liegt auf der Hand. Ob es dann aber noch ein Wandergewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist, ob m. a. W. kinematographische Vorführungen unter die Gewerbsarten des § 55 fallen, wird später zu untersuchen sein. Hier handelt es sich zunächst um den Gewerbebetrieb, der am Wohnort des Gewerbetreibenden in fester gewerblicher Niederlassung ausgeübt wird.

Als weitgehendstes Mittel zur Überwachung des stehenden Gewerbebetriebes gibt die Gewerbeordnung den Verwaltungsbehörden die Befugnis an die Hand, vermöge einer von ihnen zu erteilenden vorgängigen Genehmigung darüber zu befinden, ob sie im Einzelfall den Gewerbebetrieb überhaupt ins Leben treten lassen, und ob sie, wenn der Inhaber des Gewerbebetriebes sich später als unzuverlässig erweist, die Fortsetzung des Betriebes gestatten wollen. Nach den vorstehenden Ausführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Regelung auch für das Kinematographengewerbe das Gegebene ist. Aus den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung läßt sich aber, selbst wenn man aus dem Wunsche nach durchgreifender Regelung zu weitgehender Interpretation neigt, ein Genehmigungsrecht der Verwaltungsbehörden nicht ableiten. Die in der Literatur mehrfach vertretenen gegenteiligen Ansichten finden m. E. im Gesetz keine Stütze,

[6]) Vergl. auch v. Landmann-Rohmer, Kammentar zur Gewerbeordnung. 4. Aufl. Bd. I, S. 106.

da weder die im § 33a der Gewerbeordnung noch die im § 33b daselbst erforderten Voraussetzungen zutreffen.

Der § 33a verlangt eine Erlaubnis zum Gewerbebetriebe außer für Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, die hier selbstverständlich nicht in Betracht kommen, für Schaustellungen von Personen. Auch hierunter fallen kinematographische Vorstellungen nicht, wie übereinstimmend von allen betont wird. Eine solche Schaustellung setzt voraus, daß Menschen in „Natur" sichtbar gemacht werden.[7]) Es kann sich also nur noch fragen, ob diese Vorführungen nicht unter die im § 33a endlich noch erwähnten „theatralischen Vorführungen" fallen. Dies ist eine sehr umstrittene Frage. Die Judikatur verneint sie einheitlich und, wie mir scheint, mit Recht. In der Theorie sind dagegen die widersprechendsten Ansichten laut geworden.

Es muß zunächst hervorgehoben werden, daß eine Erweiterung des Geltungsbereichs des § 33a durch analoge Anwendung der von ihm für theatralische Vorstellungen getroffenen Bestimmungen als unzulässig zu erachten ist. Das geht klar aus seiner Entstehungsgeschichte hervor. Der Entwurf zur Novelle vom 1. Juli 1883 hatte nämlich im § 33, der später in die §§ 33, 33a—c zerlegt worden ist, hinter den Worten „theatralische Vorstellungen" den Zusatz „und andere Vorstellungen" vorgesehen. Dieser Zusatz ist dann in der zweiten Lesung mit der ausdrücklichen Begründung gestrichen, daß er höchst bedenklich sei, weil er Tür und Tor offen ließe, und man alle möglichen Vorstellungen unter diese Fassung subsummieren

[7]) cfr. Entsch. des Preuß. O.V.G., Bd. 43, S. 304 und Entsch. des Preuß. Kamm.-G., Bd. 36 S. C. 72.

könnte.[8]) Man gab damit also klar zu erkennen, daß der § 33a auf andere als theatralische Vorstellungen nicht Anwendung finden soll. Es folgt daraus, daß auch solche Vorstellungen dem § 33a nicht untergeordnet werden dürfen, die zwar streng genommen nicht als theatralische Vorstellungen aufgefaßt werden können, die aber doch als etwas wesensähnliches anzusehen sind, und für die namentlich die gleichen Erwägungen zutreffen, die den Gesetzgeber zu der im § 33a getroffenen Regelung bestimmt haben.

Es kommt also alles auf die Abgrenzung des Begriffs der theatralischen Vorstellung an. Dieser ist nun m. E. in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der preußischen Gerichte sehr eng aufzufassen.[9]) Es lassen sich nur solche Vorstellungen darunter einreihen, bei denen Vorgänge des Lebens dem Zuschauer unmittelbar durch lebende Menschen, sei es mittelst Rede, Gesang oder auch nur durch Gebärden zur Anschauung gebracht werden. Die Vorführung durch „lebende Menschen" ist insbesondere das Charakteristische gegenüber anderen Schaustellungen. Diese Auffassung deckt sich sowohl mit der geschichtlichen Entwicklung des Theaters als auch mit der heute noch herrschenden allgemeinen Anschauung vom Wesen des Theaters. Daß die modernen Erfindungen wie die des kinematographischen Apparates diese geändert haben, dafür ist bisher nichts hervorgetreten. Es ist jedenfalls gar kein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß sich Institute, in denen öffentlich kinematographische Bilder vorgeführt werden, oft selbst mit Stolz als Theater be-

[8]) cfr. Sten. Bericht des Reichstags 1882/83, Seite 2583, dort namentlich die Rede des Abgeordneten Dr. Baumbach.

Übereinstimmend auch Entsch. des O.V.G., Bd. 17, S. 389 und Bd. 43 S. 304.

[9]) cfr. Entsch. des O.V.G. Bd. 43 S. 304 und Entsch. des Kamm.-G. Bd. 34, S. C. 48.

zeichnen.[10]) Derartige einseitige Anmaßungen können nicht als Ausdruck des Empfindens der Allgemeinheit gelten. Die kinematographischen Vorführungen sind also nicht als theatralische Vorstellungen anzusehen, sondern lediglich als bildliche Darstellungen, die nicht unter § 33a fallen.

Die hier vertretene Ansicht ist allerdings in der Literatur nicht unwidersprochen geblieben. So rechnet z.B. Fuld[11]) auch die kinematographischen Vorführungen unter die theatralischen Vorstellungen, ohne jedoch diese Anschauung näher zu begründen. Ein neues Bedenken gegen die Ablehnung der Anwendung des § 33a hat kürzlich Cohn in seiner vorerwähnten Schrift[12]) aufgeworfen. Auch er geht davon aus, daß die rein bildliche Vorführung nicht als theatralische Vorstellung aufgefaßt werden kann, fragt nun aber weiter, ob es sich denn bei dem Kinematographen wirklich immer um eine „rein bildliche" Darstellung handele. Er kommt zu dem Ergebnis, daß diese Frage dann zu verneinen sei, wenn nicht Naturerscheinungen, sondern menschliche Handlungen vorgeführt würden, weil die einzelnen Bilder des Films sich durch die rapide Projektion in der Vorstellung des Zuschauers zu einer Bewegung, zur Vorstellung einer sich vor ihm vollziehenden Handlung verdichteten. Durch diese Bewegung unterscheide sich die Vorführung von der rein bildlichen Darstellung. Es müsse außerdem als unerheblich erachtet werden, ob die Lichtwellen unmittelbar von der ursprünglich photographierten, handelnden Person zum Auge des Beschauers gelangten, oder ob sie auf ihrem Wege durch den Film aufgehalten und erst nach einiger Zeit neugeweckt durch die schleunige Projektion als Handlung weitergesandt würden." Professor Cohn

[10]) Vergl. auch Cohn, a. a. O. S. 12.
[11]) cfr. Anm. 1.
[12]) Cohn a. a. O. S. 12.

sucht also das Eigenartige, Neue der Kinematographie in einer für die Anwendung des § 33a günstigen Weise zu verwerten. Doch können die von ihm dafür vorgebrachten Gründe nicht überzeugen. Seine Ausführungen laufen vielmehr lediglich auf eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 33a über theatralische Vorstellungen hinaus, deren Zulässigkeit eingangs dieses Abschnitts ausdrücklich verworfen ist. Aus der vorher gegebenen Definition der theatralischen Vorstellung geht hervor, daß es rein objektive Umstände sind, die den Unterschied des Theaters von Vorstellungen anderer und ähnlicher Art ausmachen. Psychologische Momente müssen demnach bei der Abgrenzung dieses Begriffs außer acht bleiben, und es darf die Frage, ob bei dem Zuschauer derselbe Eindruck hervorgerufen wird wie bei der eigentlichen theatralischen Vorstellung, gar nicht aufgeworfen werden. Gerade daß Prof. Cohn sie überhaupt erörtern muß, beweist am besten, daß es sich hier um ein anderes Gebilde handelt als eine theatralische Vorstellung, welches allerdings eine gleiche gesetzgeberische Behandlung verdient. Auf dem Wege der Analogie darf ihm diese aber, wie dargetan, nicht verschafft werden.

Es ist aber auch weiter nicht angängig, der kinematographischen Vorführung den Charakter einer rein bildlichen Darstellung dann abzusprechen, wenn menschliche Handlungen dargestellt werden, wie Prof. Cohn dies tut. Ob eine Darstellung eines natürlichen Vorganges eine bildliche oder nicht bildliche, sei es plastische oder lebendige ist, darüber entscheidet niemals der Eindruck, den der Beschauer von ihr gewinnt, sondern lediglich ihre technische Beschaffenheit. Es könnte sich also nur fragen, ob die Bewegung in der Darstellung, die Erhebung zur scène animée [13]) dieser

[13]) cfr. Cohn a. a. O. Seite 12.

die Eigenschaft als bildliche Darstellung nimmt. Dies ist zu verneinen. Denn durch die Projektion eines Bildes kann immer nur ein Bild entstehen, und es bleiben Bilder, selbst wenn sie mit außerordentlicher Schnelligkeit auf einander folgen. Das Eigenartige, welches Prof. Cohn an dieser Darstellung empfindet, besteht doch im Grunde genommen nur darin, daß die beschränkte Aufnahmefähigkeit des menschlichen Auges in geschickter Weise ausgenutzt wird. Dieser rein äußerliche Umstand kann aber für die begriffliche Unterordnung der Darstellung keineswegs bestimmend sein.

Die Bedenken, die Prof. Cohn aufwirft, können also hier nicht geteilt werden. Es muß vielmehr nach wie vor der Standpunkt vertreten werden, daß der § 33a auf kinematographische Vorführungen in seiner jetzigen Fassung keine Anwendung finden kann.[14])

Anders verhält es sich mit dem § 33b. Hier sind neben den theatralischen Vorstellungen unter der Voraussetzung, daß sie von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen dargeboten werden, für genehmigungspflichtig erklärt: „Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft abgeht.“ Daß es sich bei den gewerbsmäßig dargebotenen öffentlichen Vorführungen kinematographischer Bilder nicht um Produktionen handelt, die auf ein höheres Kunstinteresse Anspruch erheben können, dürfte nicht zweifelhaft sein. Ebenso bedarf es keiner eingehenderen Erörterung des Inhalts, daß solche Vorführungen als

[14]) Im Ergebnis übereinstimmend Reichert gelegentlich der Besprechung des Cohn'schen Vortrags im Preußischen Verwaltungsblatt 1909 S. 298, der außerdem noch darauf hinweist, daß es praktisch nicht durchführbar sei, die Vorführungen von Naturerscheinungen rechtlich anders zu behandeln als die Vorführung menschlicher Handlungen.

eine Schaustellung, d. h. als eine Vorstellung zur Befriedigung der Schaulust, und ebenso als eine Lustbarkeit anzusehen sind. Hierbei besteht auch weder in der Judikatur noch in der sonstigen Fachliteratur eine Meinungsverschiedenheit.[15])

Strittig ist es aber, wie weit der Begriff des öffentlichen Platzes zu fassen ist, ob darunter auch solche Räumlichkeiten zu verstehen sind, die dem Publikum, sei es frei oder gegen Eintrittsgeld, zugänglich sind. Diese Frage ist nicht unwichtig. Denn der Kreis der genehmigungspflichtigen Unternehmen wächst bedeutend, wenn man zu einer Bejahung derselben kommen könnte. So würden in diesem Falle auch solche kinematographischen Vorführungen der ortspolizeilichen Genehmigung unterliegen, die in Gastwirtschaften oder in anderen auf privaten Grundstücken errichteten Vorführungsräumen dargeboten werden. Bis vor kurzem standen sich in dieser Frage die Anschauungen des Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts strikt gegenüber. Ersteres verneinte, letzteres bejahte sie. Jetzt ist auch das Kammergericht zu der allein haltbaren Ansicht des Oberverwaltungsgerichts, daß nur solche Plätze unter den öffentlichen Plätzen des § 33b der Gewerbeordnung verstanden werden können, die ihrer Natur und Bestimmung gemäß öffentliche, also in Gegensatz zu den privaten Grundstücken zu bringen sind, übergegangen,[16]) allerdings unter ausdrücklicher Ablehnung der von letzterem gegebenen Begründung, worauf nachher noch zurückzukommen sein wird. Diese nunmehr einheitliche Anschauung der Praxis ist

---

[15]) cfr. Cohn a. a. O. S. 10, Fuld a. a. O. S. 338.
Entsch. des O. V. G. Bd. 43 S. 304 ff., Bd. 46 S. 343.
Entsch. des Kamm. G. Bd. 36 S. C. 72.

[16]) cfr. Entsch. des Kammer-Gerichts im Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, Bd. V. S. 73, nnd Entsch. des E.O.V.G. Bd. 46 S. 343 ff.

um so mehr zu begrüßen, als sich bisher mit Rücksicht auf die Strafbestimmung im § 148 No. 5 der Gewerbeordnung sehr unliebsame Folgen ergeben konnten, nach der derjenige mit Geldstrafe bezw. Haft bestraft wird, der dem § 33b zuwiderhandelt, was demnach gerade nach der Ansicht des als Strafgericht zur Entscheidung mit berufenen Kammergerichts in vielen Fällen geschehen konnte, in denen nach Ansicht der maßgebenden Verwaltungsbehörden überhaupt keine Genehmigung nötig war.

In der Theorie wird an der vom Kammergericht früher vertretenen Ansicht nach wie vor festgehalten von Stenglein, in den Strafrechtlichen Nebengesetzen 1903, 3. Aufl. Anm. zu § 33b, von Fuld in dem schon zitierten Aufsatz in der Selbstverwaltung, von Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung Band I Anm. 5 zu § 33b u. a., doch m. E. zu unrecht. Denn es ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 33b mit voller Deutlichkeit, daß unter öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur solche zu verstehen sind, die ihrer Natur oder Bestimmung gemäß öffentliche sind, die also den Gegensatz zu den privaten Grundstücken bilden. Es spricht hierfür namentlich ein Umstand, der bisher vom Oberverwaltungsgericht nicht besonders hervorgehoben ist.

Der dem Reichstag vorgelegte Regierungsentwurf lautete:

„Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen pp. von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen „oder an anderen öffentlichen Orten“ darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.“

Wenn nun hierin die Worte „oder an anderen öffentlichen Orten“ gestrichen sind, so hat dies doch offenbar einen ganz bestimmten Zweck gehabt. Es ist mir aber unverständlich, worin dieser bestanden haben

sollte, wenn man unter diesen „anderen öffentlichen Orten“ nicht solche verstehen will, die, wenn auch Privatgrundstücke, so doch jedermann zugänglich sind. Denn andere infolge ihrer Bestimmung zum Gemeingebrauch öffentliche Orte als Wege, Straßen oder Plätze können doch für Musikaufführungen usw. im Sinne des § 33b normalerweise schlechterdings nicht in Betracht kommen. Außerdem würde, wenn man der gegenteiligen Ansicht folgen wollte, die hier im Regierungsentwurf enthaltene Häufung der Begriffe nichts anderes als eine unnötige Wiederholung bedeuten, ein Vorwurf, der dem gründlich durchgearbeiteten und motivierten Entwurf gegenüber doch sehr bedenklich ist. Denn nach den Motiven des Entwurfs sollten private Grundstücke, die jedermann zugänglich sind, erst mit den Worten „oder an anderen öffentlichen Orten“ getroffen werden. Es heißt nämlich in diesen Seite 22 ganz ausdrücklich:

„Zu den anderen öffentlichen Orten gehören insbesondere Gastwirtschaften, Kaffeehäuser, sogenannte Sommerlokale.“

Nach der Ansicht der Gegenseite sind diese jedoch schon von den vorhergehenden Worten „auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen“ mitumfaßt, so daß es nicht ersichtlich ist, warum dies in einem mit „oder“ beginnenden Zusatz nochmals hervorgehoben sein sollte. Es ist nach alledem vielmehr klar, daß die Regierung unter den „öffentlich“ in der von ihr vorgeschlagenen Fassung jedesmal etwas anderes verstanden wissen wollte. Dieser Gegensatz ist dann auch bei der Beratung des Entwurfs vom Reichstag empfunden worden. Denn der Zusatz „an anderen öffentlichen Orten“ ist von ihm nicht aus formellen Gründen zur Beseitigung einer unnötigen Wiederholung, sondern aus materiellen Bedenken gestrichen worden, gerade weil man die Genehmigungspflicht nicht auf Musik-

aufführungen pp., die auf privaten, aber jedermann zugänglichen Grundstücken dargeboten werden, ausdehnen wollte. Diesem durch die Streichung der Worte „an anderen öffentlichen Orten“ klar dokumentierten Willen des Gesetzgebers muß man m. E. Rechnung tragen,[17]) und man kann das tun, ohne sich dem vom Kammergericht[18]) gemachten Vorwurf allzu großer Berücksichtigung der nicht mit Gesetzeskraft ausgestatteten Materialien begründeterweise auszusetzen. Selbstverständlich kann der vom Kammergericht zur Begründung seiner nunmehrigen Ansicht herangezogene Gegensatz zwischen dem § 33b und dem § 60a, in dem die Worte „an anderen öffentlichen Orten“ stehen geblieben sind, voll und ganz als Unterstützung der hier vertretenen Ansicht dienen.

Die Fälle, in denen nach § 33b die kinematographischen Vorführungen einer Genehmigung unterliegen, sind nach alledem nicht sehr zahlreich. Als Gewerbebetrieb von Haus zu Haus sind solche Vorstellungen praktisch wohl nicht ausführbar. Es können also nur Vorführungen in Frage kommen, die auf solchen Wegen, Straßen oder Plätzen veranstaltet werden, die von Natur oder durch ihre Bestimmung öffentliche sind, wie dies also z. B. auf Jahrmärkten, Schützenfesten der Fall sein kann. Das Ergebnis ist zweifellos wenig befriedigend. Welche praktischen Konsequenzen daraus zu ziehen sind, wird erst die weitere Erörterung lehren. So viel steht aber jetzt schon fest, daß bei dem Versagen der Gewerbeordnung und dem Mangel anderer reichsrechtlicher Bestimmungen, die hier in Frage kommen könnten, eine ausreichende

---

[17]) Im Ergebnis übereinstimmend Entsch. des O. V. G. Bd. 46 S. 344.

[18]) Vergl. die in Anm. 16 zitierte Entscheidung, aus der leider die Gründe, aus welchem die Verwertung der Materialien abgelehnt ist, nicht hervorgehen.

reichsrechtliche Regelung für das stehende Kinematographengewerbe bisher nicht gegeben ist.

Das Gegenteil trifft zu für den Gewerbebetrieb im Umherziehen als welcher nach § 55 Gewerbeordnung auch das Kinematographengewerbe betrieben werden kann. Denn dieser enthält in Ziffer 4 eine fast gänzlich dem § 33b entsprechende Bestimmung des Inhalts, daß:

„Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft fehlt, unter den sonstigen Voraussetzungen des § 55 als Wandergewerbe anzusehen sind".

Hier haben die Verwaltungsbehörden weitgehende Befugnisse. Sie können die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche, vorgängige Erteilung des Wandergewerbescheins nach §§ 57, 57b das. unzuverlässigen, namentlich vorbestraften Personen gänzlich versagen und ihn nach § 58 wieder entziehen, wenn sich der Inhaber nachträglich als ein unzuverlässiger Mensch erweisen sollte. Sie können insbesondere auch die Zahl der ein solches Gewerbe Betreibenden nach ihrem Ermessen in einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechenden Weise beschränken. Außerdem sind die Inhaber der Wandergewerbescheine nach § 60a nicht einmal von der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde befreit, wenn sie das Kinematographengewerbe auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder auch, was namentlich hervorzuheben ist, an anderen öffentlichen Orten ausüben wollen, so daß diese ambulante Art des Gewerbebetriebes durchweg genehmigungspflichtig sein wird.

Zweifelhaft kann die Rechtslage allerdings wieder werden, wenn ein Gewerbetreibender, der an sich nur ein Wandergewerbe betreibt, beim Umherziehen an seinen Wohnort kommt, an dem er keine gewerbliche

Niederlassung hat, und nun auch dort sein Gewerbe ausüben will. Kann die Ortspolizei ihn hier als Wandergewerbetreibenden behandeln, und kann sie namentlich das erweiterte Genehmigungsrecht des § 60a für sich beanspruchen, oder kommt nur § 33b zur Anwendung? Diese Frage ist anscheinend schon praktisch geworden, wie aus einer Anfrage im Preuß. Verwaltungsblatt (30. Jahrgang S. 77) hervorgeht. Von dem Herrn Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann ist diese Anfrage dahin beantwortet worden, daß der Gewerbetreibende auch in diesem Falle als Wandergewerbetreibender anzusehen sei. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Zunächst treffen die Voraussetzungen des § 55 über das Wandergewerbe auf diesen Fall dem Wortlaut nach nicht zu. Denn er verlangt die Ausübung des Gewerbebetriebes, „außerhalb" des Gemeindebezirks des Wohnorts. Es müßte demnach ein stehender Gewerbebetrieb vorliegen. Dies will auf den ersten Blick allerdings als etwas befremdlich erscheinen. Die Gewerbeordnung steht aber einer solchen Annahme nicht entgegen. Es ist m. E. nicht richtig, wenn Dr. Hoffmann an dieser Stelle sagt, daß ein stehender Gewerbebetrieb die Begründung einer gewerblichen Niederlassung voraussetzt. Es genügt vielmehr zur Annahme eines stehenden Gewerbebetriebes, wenn der Gewerbetreibende am Ort seines Wohnsitzes tätig wird, auch wenn er keine gewerbliche Niederlassung hat. Dies geht insbesondere aus dem § 42b Gewerbeordnung hervor, der noch unter dem Titel vom stehenden Gewerbebetrieb steht und dort von Gewerbetreibenden spricht, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz „oder" eine gewerbliche Niederlassung haben und hier auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten bestimmte Gewerbe treiben wollen, die zum größten Teil auch Gegenstand des Wandergewerbes sein können.

§ 42b rechnet also auch die Personen unter die ein stehendes Gewerbe Betreibenden, die am Orte des Gewerbebetriebes nichts anderes als ihren Wohnsitz haben.

Aus § 42b der Gewerbeordnung läßt sich aber auch indirekt zugleich eine innere Begründung dafür geben, einen Kinematographenbesitzer in dem hier erwähnten Falle nicht als Wandergewerbetreibenden zu behandeln. Es ist nämlich nicht ein Zufall, daß das innerhalb eines Gemeindebezirks betriebene Hausiergewerbe nicht als Wandergewerbe aufgefaßt ist. Die Motive zum Entwurf vom Jahre 1883 (Aktenstück 5, S. 14 15) lehnen es ausdrücklich ab, ein so betriebenes Gewerbe allgemein einer vorgängigen Genehmigung zu unterwerfen, weil dies eine Verschiebung des klaren Begriffs des Wandergewerbes bedeuten würde, und der Reichstag hat dem zugestimmt. Wenn nun ein Gewerbetreibender, der als Hausierer im Gemeindebezirk seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung tätig ist, keiner ortspolizeilichen Genehmigung für den Betrieb bedarf, so würde es m. E. ungerechtfertigt sein, wenn man einen andern Gewerbetreibenden, der in gleicher Weise an seinem Wohnort — wenn auch nicht immer — tätig ist, nur deshalb anders behandeln wollte, weil er nach seiner Erklärung dieses Umherziehen über den Gemeindebezirk seines Wohnsitzes ausdehnen will.

Diese Gegenüberstellung des § 42b und des § 55 der Gewerbeordnung läßt sich nun allerdings nicht für das Kinematographengewerbe durchführen, weil es nicht unter den § 42b fällt, wohl aber für die übrigen mit ihm im § 55 gleich behandelten Gewerbebetriebe. Das Ergebnis dieser Erörterung muß aber infolge dieser Gleichstellung im § 55 auch für das Kinematographengewerbe gelten. Der Kinematographenbesitzer hat eben vor diesen Gewerben voraus, daß sein Ge-

werbe als sog. Wandergewerbe am Ort betrieben niemals einer Beschränkung nach § 42b unterworfen werden kann. Für ihn gilt vielmehr, wenn er im Gemeindebezirk seines Wohnortes Vorführungen veranstalten will, nur der § 33b der Gewerbeordnung.

Bisher ist immer davon ausgegangen, daß die Vorführungen kinematographischer Bilder „gewerbsmäßig" betrieben werden. Die staatlichen Aufsichtsbehörden werden aber in mancher Beziehung ein gleiches Interesse daran haben, auch die „nicht gewerbsmäßigen" Vorführungen überwachen zu können, wenngleich die Fälle, in denen sie sich zum Einschreiten veranlaßt sehen werden, ungleich geringer sind. Ein solches Interesse wird in Sonderheit stets dann gegeben sein, wenn kinematographische Vorführungen zwar nicht gewerbsmäßig, aber doch öffentlich veranstaltet werden. Fälle dieser Art sind sehr wohl denkbar, z. B. unentgeltliche Vorführungen zur Volksbelehrung oder Volksbelustigung. Hier werden vom Standpunkt der Sittlichkeit und der allgemeinen Sicherheit dieselben Bedenken obwalten wie bei gewerbsmäßigen Vorführungen. Die Reichsgewerbeordnung scheidet naturgemäß für solche Schaustellungen aus, da sie nur auf den Gewerbebetrieb, d. h. auf Vorführungen zu Zwecken des Erwerbs zugeschnitten ist.[19]) Es kommen aber auch andere Reichsgesetze nicht in Frage, und es wäre daher der Landesgesetzgebung an sich freier Spielraum gelassen.

Wenn hier der Zusatz gemacht wird „an sich", so soll damit gleich angedeutet werden, daß die Zulässigkeit einer landesgesetzlichen Regelung nicht ganz so unbedenklich ist, wie dies auf den ersten Blick erscheinen möchte. Das gleiche gilt für die noch nicht

---

[19]) cfr. v. Landmann-Rohmer a.a.O. Einleitung Seite33/34.

geprüfte Frage, ob und inwieweit die Landesgesetzgebung in Ermangelung ausreichender reichsrechtlicher Bestimmungen den stehenden Gewerbebetrieb regeln darf.

Sowohl in der Theorie als auch in der Praxis sind schwerwiegende Bedenken dagegen erhoben, daß die Landesgesetzgebung ein „präventives" Einschreiten der staatlichen Aufsichtsbehörden anordnen können. Man hat dagegen eingewandt, daß einem solchen Verfahren sowohl die Reichsgesetzgebung als auch Landesgesetze stärkerer Kraft, namentlich in Preußen die Verfassungsurkunde, entgegenstehen. Man findet keine einschlägige Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, in der nicht diese Angriffe immer von neuem haben zurückgewiesen werden müssen, und es läßt sich schließlich auch nicht verkennen, daß diese Bedenken viel für sich haben, wenngleich sie bei eingehenderer Prüfung doch wohl als zu weit gehend zu verwerfen sind.

In erster Linie ist stets dagegen eingewandt, daß das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 hier Anwendung finden müsse, welches jede andere Beschränkung der Preßfreiheit als die in diesem Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen oder zugelassenen gemäß § 1 daselbst verbietet. Würde dieser Einwand stichhaltig sein, so würde daraus die Unzulässigkeit jeglicher Präventivzensur gegenüber kinematographischen Vorführungen zu folgern sein, eine Konsequenz, die denn auch von den Vertretern dieser Ansicht wie Dr. Reichert in dem erwähnten Aufsatz notgedrungenerweise gezogen wird.[20])

[20]) Vergl. auch seinen Artikel im Jahrgang 1909 Seite 298 des Preußischen Verwaltungsblatts, wo er gelegentlich einer Besprechung des von Prof. Cohn gehaltenen Vortrages bei seiner bisherigen Ansicht zu bleiben erklärt, allerdings leider ohne die Gelegenheit zu benutzen, eine wenn auch nur kurze Kritik zu üben, die seine Bedenken gegen die entgegengesetzte Ansicht klar legen würde.

Für die meisten, die sich nicht näher mit dieser Materie befaßt haben, wird es zunächst befremdend sein, wie hier überhaupt das Reichsgesetz in Frage kommen kann, da doch bei der Kinematographie nirgends ein Erzeugnis der Buchdruckerkunst als der eigentlichen Presse zur Verwendung kommt. Letzteres ist auch richtig. Aber das Preßgesetz findet nach § 2 nicht nur auf die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse Anwendung, sondern auch „auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift", und mit bildlichen Darstellungen arbeitet ja gerade die Kinematographie. Wir finden sie sowohl auf dem Film als auch als eigentliches kinematographisches Bild auf der Projektionsfläche, so daß es sich nur noch fragt, ob auch die übrigen Voraussetzungen des Preßgesetzes zutreffen. Vom Oberverwaltungsgericht ist diese Frage bisher nicht entschieden worden, weil es schon aus einem andern Grunde zur Verneinung der Anwendung des Preßgesetzes gelangt ist. Um so mehr ist hier Veranlassung gegeben, diese Frage einmal kurz zu untersuchen.

Als ein Preßerzeugnis kann natürlich nur der Film in Betracht kommen, nicht auch die bildliche Darstellung auf der Projektionsfläche.[21]) Denn es mangelt dieser schon an der für ein Erzeugnis im Sinne des Preßgesetzes erforderlichen selbständigen Existenzfähigkeit, ganz abgesehen davon, daß sie nicht als eine Vervielfältigung des Bildes auf dem Film angesehen werden kann, wie die nachstehenden Ausführungen ergeben werden.

Daß der Film eine bildliche Darstellung aufweist, steht wie gesagt außer Zweifel. Manche

---

[21]) So auch Reichert, Preuß. Verwaltungsblatt, 1908, S. 470.

Kommentatoren[22]) des Preßgesetzes wollen nun aber nicht jeder bildlichen Darstellung die Eigenschaft eines Preßerzeugnisses zugestehen, selbst wenn sie den übrigen Anforderungen des § 2 des Preßgesetzes genügt, sondern nur einer solchen, die einen Gedankeninhalt haben kann, indem sie sich insbesondere auf die Zweckbestimmung des Preßgesetzes als Beschützerin der Gedankenfreiheit berufen. Diese Frage, die übrigens vom Oberverwaltungsgericht aus m. E. zutreffenden Gründen[23]) verneint wird, bedarf hier als minder wichtig keiner ausführlichen Behandlung, denn kinematographische Bilder werden immer einen gewissen Gedankeninhalt haben können. Wenn v. Liszt a. a. O. S. 17 darüber hinaus verlangt, daß erst in jedem einzelnen Fall der Nachweis geführt werden muß, daß das Erzeugnis auch wirklich einen Gedankeninhalt hat, so geht er entschieden zu weit. Er würde, wie selbst der sonst mit ihm übereinstimmende Kloeppel a. a. O. S. 146 betont, durch eine derartige Prüfung von Fall zu Fall das Herrschaftsgebiet des Preßgesetzes völlig in Frage gestellt werden.

Diese bildliche Darstellung muß nun nach § 2 eine durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte Vervielfältigung sein. Der Film ist ein Abzug von einem photographischen Bande, also auf chemischem Wege hergestellt. Er ist auch eine Vervielfältigung, denn er wird in der Praxis nicht von dem Kinematographenbesitzer selbst, sondern von besonderen Fabriken hergestellt, die den nicht geringen Kostenaufwand seiner Herstellung naturgemäß durch den

22) cfr. v. Liszt, Reichspreßgesetz, S. 15/16,
Kloeppel, „ S. 143, 146 und 287,
Koller, „ S. 15/16.

23) Vergl. Entsch. des O.V.G. Bd. 30 S. 420 und Appelius-Schwarze, Kommentar zum Reichspreßgesetz. 4. Aufl. S. 8 (zu § 2) Abs. 3.

Vertrieb einer möglichst großen Zahl von Abzügen der ursprünglichen photographischen Aufnahme zu decken suchen.

Schließlich muß der Film noch zur Verbreitung bestimmt sein. Ob dies zutrifft, ist ebenfalls eine Tatfrage, die jedoch unbedenklich bejaht werden darf, denn die Films werden, wie gesagt, regelmäßig von besonderen Fabriken bezogen. In der von diesen getroffenen Bestimmungen zum Verkauf liegt schon eine Bestimmung zur Verbreitung. Außerdem sollen die Films öffentlich vorgeführt werden. Wenn man darin ebenfalls ein Verbreiten im Sinne des Preßgesetzes erblicken könnte, so würde auch in dieser Bestimmung eine solche zur Verbreitung liegen, der Film also noch um so mehr ein Preßerzeugnis sein. Die Erörterung dieser Frage ist nicht überflüssig, denn sie bildet in letzter Linie die Kernfrage, von deren Beantwortung die Anwendung des Preßgesetzes auch dann noch abhängig bleibt, wenn man den Film als Preßerzeugnis ansehen will und, wie aus den vorhergehenden Ausführungen sich ergibt, ansehen muß. Es kommt nämlich auch dann immer noch darauf an, ob in dem Verbot einer kinematographischen Vorführung eine unzulässige Beschränkung der Preßfreiheit zu erblicken sei. Denn das Preßgesetz verbietet nur ein solches präventives Einschreiten der Verwaltungsbehörden, das eine Behinderung der Preßfreiheit enthält, das m. a. W. die Herstellung und, was hier allein in Betracht kommt, die öffentliche Verbreitung des Preßerzeugnisses, namentlich eine solche im Sinne des § 3 des Preßgesetzes in irgend einer Weise beeinträchtigt.[24]) Nach § 3 gilt nämlich als ein Verbreiten des Preßerzeugnisses auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen desselben an Orten, wo es der Kenntnis-

[24]) So auch Entsch. d. O.V.G. Bd. 40 S. 297. Stenglein a. a. O. S. 494 und andere.

nahme durch das Publikum zugänglich ist. Von diesen drei Arten der Verbreitung wird die des Ausstellens der kinematographischen Vorführung eines Film am ersten gerecht. Daß dabei nicht der Film in Natur ausgestellt, sondern nur ein Lichtbild der auf ihm enthaltenen bildlichen Darstellung vorgeführt wird, darf mit Recht als unerheblich bezeichnet werden. Denn das Entscheidende ist hier lediglich die bildliche Darstellung, und es kommt nur darauf an, daß sie so, wie sie der Film widergibt, von einem größeren Kreise von Personen wahrgenommen werden kann.[25]) Dies ist nun m. E. bei der kinematographischen Vorführung nicht möglich, und daran scheitert die Anwendung des Preßgesetzes.[26]) Wenn der Film mit derselben Schnelligkeit wie bei der photographischen Aufnahme durch einen Projektionsapparat geleitet wird, so sieht der Zuschauer nicht mehr die einzelnen Bilder des Films, sie laufen vielmehr derart schnell in einander über, daß vor ihm in bildlicher Form der bewegte Vorgang der Natur entsteht. Er sieht auf dem Schirm des Kinematographen handelnde Menschen, laufende Tiere u. s. w. Er gewinnt also hier einen Eindruck, den er selbst dann nicht haben würde, wenn er in schneller Folge nach einander die Bilder auf dem Film ansehen würde. Durch die Projektion wird demnach etwas Neues geschaffen, neu durch die Bewegung in der bildlichen Darstellung und neu in dem Eindruck auf den Zuschauer. Man kann in ihr nicht lediglich einen technischen Vorgang erblicken, wie Dr. Reichert dies tut, sondern man muß auch ihre Wirkung in

[25]) Vergl. v. Schwarze-Appelius a. a. O. S. 13 zu § 3.
Koller a. a. O. S. 17.
Reichert a. a. O. S. 470.
Entsch. des O. V. G. Bd. 52 S. 289.

[26]) cfr. Entsch. des O. V. G. Bd. 52 S. 289 und im Preuß. Verwaltungsblatt Jahrgang 31 S. 233.

Rechnung ziehen. Wenn er sagt, daß die Projizierung der photographischen Serienbilder auf eine Wand allein deshalb erforderlich sei, um sie einer Versammlung von Personen zu gleicher Zeit vorführen zu können, so ist die in dieser Behauptung enthaltene Tatsache richtig. Eine andere Frage ist es aber, ob diese Versammlung von Personen dann noch infolge der Projizierung die Serienbilder in derselben Form erblickt. Darin liegt doch wohl ein von Reichert nicht genügend gewürdigtes Moment, oder, wie Prof. Cohn a. a. O. S. 17 gelegentlich der Besprechung der Reichertschen Ansicht bemerkt, eine Unterschätzung der Bedeutung, die der Projektion zukommt.[27])

Ein Gegner der hier vertretenen Ansicht scheint auch das Reichsgericht zu sein. Man kann nur sagen, es scheint so. Denn die Entscheidung, um die es sich hier handelt, ist auf strafrechtlichem Gebiete ergangen zu § 184 Str. G. B., der unter anderem den mit Strafe bedroht, der unzüchtige Bilder „ausstellt". Dieser Tatbestand ist nach der Entscheidung dadurch verwirklicht worden, daß jemand unzüchtige Bilder öffentlich durch einen Kinematographenapparat vorgeführt hat. Das Reichsgericht führt dazu aus, daß die Tätigkeit des Angeklagten sich dem „strafrechtlichen" Begriff des Ausstellens von Abbildungen unterordne, daß die Films als Abbildungen zu erachten und durch die Vorführung durch den Kinematographen öffentlich vorgezeigt seien. Diese Feststellungen böten eine ausreichende Grundlage für die Annahme, daß eine „Ausstellung der Abbildungen" stattgefunden habe, die alle Akte umfasse, durch die ein Stück oder mehrere Stücke der Abbildung „dem Anblick zugänglich" gemacht werden. — Es läßt sich ja nun nicht verkennen, daß der § 184 Str. G. B. vielleicht eine größere Dehn-

[27]) cfr. auch die Preußischen Erlasse des Ministers des Innern von 1885, im Min.-Blatt S. 55, und von 1908 das. S. 37.

barkeit besitzt wie die nach der Natur des Preßgesetzes einschränkend auszulegenden §§ 1 bis 3 desselben. Jedoch ist zu beachten, daß nach den Motiven des Preßgesetzes absichtlich das Verbreiten im Sinne des Preßgesetzes dem Ausstellen, Anschlagen und Auslegen des § 184 Str. G. B. angepaßt werden sollte.[28]) Die Frage, ob der Film als bildliche Darstellung ausgestellt worden ist, wird demnach sowohl für das Strafrecht als das Preßrecht gleichmäßig zu beantworten sein, zumal hierfür rein tatsächliche Erwägungen maßgebend sind, wie sie auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung anstellt. Daß von ihm dabei derselbe Ausgangspunkt genommen wird, von dem auch hier ausgegangen ist, ergibt sich daraus, daß gerade in dieser Entscheidung gesagt ist, unter „Ausstellen" sei ein Zugänglichmachen des Anblicks der Abbildungen zu verstehen. Es ist also anzunehmen, daß das Reichsgericht auch für das Preßrecht das Erfordernis des Ausstellens des Films für erfüllt halten würde. Doch können seine Gründe die hier angestellten Erörterungen nicht erschüttern, dies um so weniger, als bei Zugrundelegung der hier vertretenen Ansicht die Strafbarkeit des Vorführens unzüchtiger kinematographischer Bilder aus § 184 Str. G. B. keineswegs in Frage gestellt wird, wie sich später ergeben wird.

Das Preßgesetz[28a]) steht also einer Präventivzensur von seiten der Verwaltungsbehörden nicht entgegen, ebensowenig aber auch die übrigen Einwendungen, die sich allenfalls vorbringen lassen und gegen sie vorgebracht sind. Im Gegensatz zum Preßgesetz können diese als weniger bedenklich kürzer erledigt werden. Man hat in Preußen wiederholt den Artikel 27 der

[28]) cfr. Sten. Bericht des Reichstags, Session 1874, Bd. III S. 139.

[28a]) siehe S. 21 ff.

preußischen Verfassungsurkunde dagegen ins Feld geführt, der lautet:

„Jeder Preuße hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung frei zu äußern.

Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung nur im Wege der Gesetzgebung".

Gestützt auf den Absatz 1 hat man geltend gemacht, daß durch Vorführungsverbote bezw. -beschränkungen die verfassungsmäßig verbürgte freie Meinungsäußerung durch bildliche Darstellungen unzulässig beschnitten werde. Dieser Einwand erscheint sehr weit hergeholt, denn man wird schwerlich behaupten können, daß heute kinematographische Vorführungen veranstaltet werden, um durch sie seine Meinung zu äußern. Ihr Zweck beschränkt sich vielmehr darauf, die Schaulust des Publikums zu befriedigen und dadurch Geld zu verdienen. Denkbar ist es ja allerdings, daß jemand in dieser eigenartigen Form eine Meinung zu äußern sucht. So ging im April d. J. durch die Presse ein Gerücht, daß Franzosen in Batavia kinematographische Vorstellungen gegeben hätten, in denen die Deutschen heruntergemacht worden seien, um die Bevölkerung gegen sie aufzuhetzen[29].) Solchen Fällen kann Art. 27 Abs. 1 der Verfassungsurkunde zur Seite stehen, sofern es bei der Meinungsäußerung bleibt und nicht andere Zwecke in den Vordergrund treten, was in jedem

[29]) Dem Leser des Cohn'schen Vortrages wird ein Zeitungsvermerk im Anschluß an diese Mitteilung interessant sein, daß nach Berichten des Vereins für das Deutschtum im Auslande namentlich von der Firma Pathé in Paris (cfr. Cohn a. a. O. S. 9) durch ihre Films, die auf der ganzen Welt verbreitet seien, eine systematische Deutschenhetze betrieben werde, so z. B. frei erfundene Brutalitäten deutscher Soldaten aus dem Kriege 1870/71 auf denselben zur Darstellung gebracht seien.

einzelnen Fall zu prüfen sein würde. Solchen Vorführungen könnten die Verwaltungsbehörden jedenfalls nicht aus dem Gesichtspunkt entgegentreten, daß ihnen die damit bezweckte Meinungsäußerung nicht genehm sei. Fälle solcher Art wird vielleicht die Zukunft in größerer Zahl bringen, heutzutage kommen sie noch so selten vor, daß die Berufung auf Art. 27 Abs. 1 in den meisten Fällen keine praktische Bedeutung hat.

Gänzlich verfehlt erscheint die Berufung auf Art. 27 Abs. 2 daselbst. Denn es geht aus seinem Wortlaut hervor, daß nur die Zensur hat verboten werden sollen, die mit der Preßfreiheit in Zusammenhang steht, die sich also auf Preßerzeugnisse bezieht. Hieraus erhellt in Verbindung mit den früheren Bemerkungen zum Preßgesetz, daß der Art. 27, Abs. 2 völlig ausscheiden muß.

Soweit die kinematographischen Vorführungen gewerbsmäßig betrieben werden, hat man schließlich noch eingewandt, daß Beschränkungen jeder Art und zwar sowohl präventiver als repressiver Natur unzulässig seien, weil sie die durch § 1 der Gewerbeordnung gewährleistete Gewerbefreiheit beeinträchtigten. Die sich benachteiligt glaubenden Kinematographenbesitzer haben insofern recht, als es als unzulässig zu erachten ist, daß die Landesgesetzgebung, sei es durch Gesetz oder Verordnung, gewerbsmäßig betriebene kinematographische Vorführungen einer allgemeinen Genehmigung durch die Verwaltungsbehörden unterwirft. Dies würde ganz offenbar dem § 1 der Gewerbeordnung widersprechen, der nur solche Ausnahmen und Beschränkungen gestattet, die in der Gewerbeordnung selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind.[30])

[30]) cfr. Entsch. des O. V. G. Bd. 17 S. 386 und Bd. 46 S. 347.
Entsch. d. Kamm.-Ger. Bd. 9 S. 178.
Neukamp (1906) Anm. 4 zu § 33b.
v. Schicker, 4. Aufl. 1901. Anm. zu § 33b.

In dieser Beziehung stimmen Theorie und Praxis überein. Gegner derselben ist nur v. Landmann-Rohmer, dem die bayrische Praxis zur Seite steht.[31]) Sie stützen sich auf die Materialien zu § 33b und behaupten, es gehe aus ihnen hervor, daß § 33b eine erschöpfende Regelung nicht beabsichtigt habe, also eine Ergänzung durch die Landesgesetzgebung zulässig sei. Hier scheint mir jedoch ein Zurückgehen auf die Entstehungsgeschichte des § 33b verfehlt. Denn im § 1 der Gewerbeordnung, der als allgemeine Bestimmung auch für die §§ 33a und 33b gilt, ist als Wille des Gesetzgebers klar gesagt, daß andere Beschränkungen als die in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen nicht eingeführt werden dürfen. In beiden Paragraphen sind aber irgend welche Erweiterungen durch die Landesgesetzgebung nicht vorgesehen und demnach unzulässig. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung hat auch das Oberverwaltungsgericht der früher gültigen Verordnung des Berliner Polizeipräsidenten betreffend kinematographische Vorstellungen vom Jahre 1906 die Rechtsgültigkeit insoweit abgesprochen,[32]) als sie im § 1 bestimmte, daß keine kinematographische Vorstellung in Berlin ohne ausdrückliche Erlaubnis des Polizeipräsidenten stattfinden darf. Aus denselben Gründen wird jeder Verordnung die Gültigkeit zu versagen sein, die gestützt auf Artikel 32 des bayrischen Polizeistrafgesetzbuchs[33]) kinematographische Vor-

[31]) Vergl. v. Landmann-Rohmer a. a. O. Anm. 6e zu § 33b mit den dortigen Verweisen auf die bayrische Praxis.

[32]) In der jetzt an ihre Stelle getretenen Verordnung vom 20. Mai 1908 findet sich demgemäß eine solche Vorschrift nicht mehr.

[33]) Artikel 32 des bayrischen Polizeistrafgesetzbuchs:

I. An Geld bis zu 45 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft:

stellungen ganz allgemein von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig macht und eine Zuwiderhandlung unter Strafe stellt. Ebenso ist der Abs. 2 daselbst ungültig, weil ein solches Verfahren sich ganz offenbar nicht mit dem § 1 der Gewerbeordnung verträgt, und zwar auch dann nicht, wenn z. B. die z. Zt. in Geltung befindliche Verordnung der Münchener Polizeidirektion hinzugefügt, daß die Einstellung dann angeordnet werden werde, wenn sich Tatsachen ergeben, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Darbietungen den Gesetzen oder guten Sitten widersprechen.[34])

Anders verhält es sich mit dem „nicht gewerbsmäßigen" Betrieb kinematographischer Vorstellungen. Hier haben wir keine dem § 1 der Gewerbeordnung entsprechende Beschränkung, und

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubnis öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen auf dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnliche Kunstfertigkeiten veranstaltet.

2) etc. etc.

3) wer die bei Erteilung der Erlaubnis zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

II. Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

III. etc. etc.

[34]) Dasselbe läßt sich übrigens auch von dem in Baden geltenden § 63 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs sagen, der lautet:

„Wer ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde gegen deren Verbot oder mit Nichtbeachtung der von derselben insbesondere auch bezüglich des Orts und der Zeit getroffenen Anordnungen öffentliche Schau- und Vorstellungen unternimmt, wird mit . . . . . bestraft,"

sofern auf Grund desselben ein Genehmigungsrecht der Polizeibehörden in Anspruch genommen werden sollte.

steht also nichts im Wege, durch ein Landesgesetz oder durch Verordnung die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörden für erforderlich zu erklären. Insoweit haben auch die vorerwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen Gültigkeit behalten. Praktisch ist damit allerdings wenig erreicht, da nicht gewerbsmäßige, öffentliche kinematographische Vorführungen wohl nur in verhältnismäßig geringer Zahl vorkommen werden.

Aus den Kreisen des Kinematographengewerbes sind nun nicht nur solche Bestimmungen als mit der Gewerbefreiheit unverträglich bekämpft worden, die den Gewerbebetrieb als solchen von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen wollen, sondern auch solche, die sich gegen die „Ausübung des Gewerbes", gegen die Einzelvorstellung richten und eine Zensur der einzelnen Bilder anordnen. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist so häufig und so einmütig von der Theorie und Praxis [35]) belegt worden, daß ein weiteres Eingehen hierauf sich erübrigt. Der richtige Standpunkt wird treffend in den Motiven zur Gewerbeordnung von 1869 Band III Aktenstück 13 S. 110 dahin bestimmt, daß die Fassung des § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung an die Person des Gewerbetreibenden, nicht an den Betrieb anknüpfend dem Mißverständnis vorbeugen soll, als seien bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Bestimmungen des Gesetzes dazu verstattenen Personen die allgemeinen feuer-, sicherheits-, sitten-, preß- oder sonstigen

[35]) Vergl.: v. Landmann-Rohmer a. a. O. Bd. I S. 48, Stenglein a. a. O. S. 447, Biermann, Privatrecht und Polizei S. 32, sodann Entsch. d. O. V. G. Bd. 18 S. 308 und im Preuß. Verwaltungsblatt Jahrgang 31 S. 342, endlich Entsch. des Kamm. Ger. im Gewerbearchiv für das deutsche Reich Bd. I S. 598.

polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als dieselben in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind."

Eine Frage könnte man mit Rücksicht auf die Gewerbeordnung aber doch noch aufwerfen, nämlich die, ob es zulässig sei, lediglich der gewerbsmäßigen Ausübung kinematographischer Vorstellungen Beschränkungen im Wege der landesgesetzlichen Regelung aufzuerlegen. Diese Frage ist nicht unbestritten. So verneinen die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens z. B. Zorn, G. Meyer und Bornhak,[36]) während sie überwiegend namentlich auch in der Praxis bejaht wird. Für das Kinematographengewerbe wird sie wenig praktische Bedeutung gewinnen, da hier nicht so sehr die Gegensätze „gewerbsmäßige" und „nicht gewerbsmäßige" Vorführung als die „öffentliche" und „nicht öffentliche" Darbietung hervortreten. Ich will aber kurz bemerken, daß ich keinen Anstand nehmen würde, die Beschränkung lediglich gewerbsmäßiger kinematographischer Vorführungen für zulässig zu erklären, da es dem Gesetzgeber überlassen bleiben muß, inwieweit er von dem ihm zum Nutzen der Allgemeinheit zu Gebote stehenden Schutzbestimmungen Gebrauch machen will, und eine schärfere Anspannung derselben sich sehr wohl durch die Gewerbsmäßigkeit und die darum um so größere Gefährlichkeit des Betriebes rechtfertigt.

Soweit es sich also um die „Ausübung" des Kinematographengewerbes und nicht um die Zulassung zu seinem Betriebe handelt, kann die Landesgesetzgebung aus allgemeinpolizeilichen Gründen vom Standpunkt des Reichsrechts aus ungehindert Anordnungen treffen. Wie sich die Landesgesetzgebung

[36]) cfr. Zorn, Deutsches Staatsrecht Bd. II S. 6 ff. G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht I S. 364. Bornhak, Preußisches Verw.-Recht S. 358/359.

dazu verhält, offenbart sich in der mehr oder minder weiten Fassung der durchweg bestehenden polizeilichen Generalklauseln.[37]) Als Beispiel mag hier der Rechtszustand in Preußen genügen. Hier gibt der § 6 d des Gesetzes betr. die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 den Polizeibehörden ein ausgedehntes Verordnungsrecht, indem er als Gegenstand desselben „die Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen" bezeichnet, und ebenso der § 6 i daselbst, der, „alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß," dem Polizeiverordnungsrecht unterwirft, womit er auf den § 10 Teil II Titel 17 A. L. R. hinweist, nach dem es das Amt der Polizei ist:[38])

> „Die nötigen Anstalten zu treffen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder den einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren".

Die Anordnungen, die die Verwaltungsbehörden auf Grund derartiger Bestimmungen fassen können, sind so mannigfaltig, daß es zu weit führen würde, wollte man den Gedanken, was in dieser Beziehung alles geschehen kann, voll ausspinnen. Statt dessen mag ein kurzer Auszug aus den in der Tabelle erwähnten Polizeiverordnungen genügen, um anzudeuten, in welcher Richtung sich die bisher erlassenen Polizeiverordnungen bewegen, und um vielleicht nicht uninteressante Anhaltspunkte für künftig zu erlassende Verordnungen zu geben. Daneben wird auf einige

[37]) cfr. für Bayern und Baden die in Anm. 33 und 34 angeführten Gesetzesstellen.

[38]) cfr. Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen 1895 S. 123.

Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen 1897, S. 3 ff.

besonders hervorspringende Punkte aufmerksam zu machen sein, die m. E. bisher nicht genügende Beachtung gefunden haben.

Die weitaus meisten Polizeiverordnungen [39]) befassen sich mit einer eingehenden Überwachung der zur Verwendung kommenden Apparate und der Vorführungsräume in der Erkenntnis der außerordentlichen Gefährlichkeit dieses Betriebes. Allerdings ist die Zahl der Brände in den sog. Kinematographentheatern im Jahre 1909 bei der großen Menge der Gewerbebetriebe in in den aufgeführten 33 Städten und der häufigeren täglichen Wiederholung der Vorstellungen nur gering. Zudem wird in den meisten Schreiben der Polizeidirektionen bezw. Polizeiverwaltungen noch hinzugefügt, daß es sich nur um unbedeutende Brände gehandelt habe, die schon im Entstehen erstickt seien. Mag nun das Jahr 1909 in dieser Beziehung vielleicht ein günstiges gewesen sein, so wird man nach der andern Seite wohl nicht fehl gehen, wenn man diese geringe Zahl nicht zum wenigstens auf die ausgedehnten Vorkehrungen zurückführt, die von den Aufsichtsorganen angeordnet worden sind. Denn die Feuergefährlichkeit des bei diesen Vorführungen verwandten Materials ist außerordentlich groß. Dies wird besonders anschaulich dargelegt in einem vom Oberverwaltungsgericht eingeholten, ausführlichen Gutachten des Königlichen Brandmeisters B. in Berlin, welches im Preußischen Verwaltungsblatt, Jahrgang 31 Seite 330 ff. abgedruckt ist. Die hier besonders hervorgehobenen Eigenschaften: die sehr intensive Verbrennung des Celluloids (wenige Sekunden Bestrahlung genügen zur Entzündung), das Auftreten von Stichflammen, die Bildung giftigen Rauchs und von Dämpfen mit großer Explosivität lassen es begreiflich erscheinen, daß die

[39]) Nach der Tabelle sind in 17 Städten, also mehr als der Hälfte der dort aufgeführten, derartige Verordnungen erlassen.

Polizeibehörden der Aufstellung des Vorführungsapparats und insbesondere der dabei benutzten Lichtquelle große Aufmerksamkeit zugewandt haben. Die von ihnen getroffenen Anordnungen stimmen, auch soweit es sich um nichtpreußische Verordnungen handelt, durchweg mit der vom Berliner Polizeipräsidenten am 30. September 1907 erlassenen und vom Minister des Innern im Ministerial-Blatt von 1908 als Muster empfohlenen Verordnung überein, sodaß ein Hinweis auf diese genügen kann. Hervorzuheben wäre vielleicht noch eine Bestimmung, die sich nur in der Lübecker Verordnung findet und sehr zweckmäßig für die Bekämpfung eines etwa entstehenden Brandes ist, daß nämlich die behördlich geprüfte Bedienungsmannschaft stets aus mindestens zwei Personen bestehen muß.

Für den Zuschauerraum wird durchweg angeordnet, daß der Apparat durch einen Zwischenraum von mindestens zwei Meter von ihm getrennt sein muß, daß die Ausgänge an der dem Apparat entgegengesetzten Seite sich befinden, daß von ihm zur Be-Beleuchtungsvorrichtung eine Signalvorrichtung gehen muß, und daß in dem ganzen Raum nicht geraucht werden darf, dies Rauchverbot auch genügend sichtbar angeschlagen sein muß.

Größere Mißstimmung als diese bau- und sicherheitspolizeichen Vorschriften haben unter den Kinematographenbesitzern die Anordnungen der Polizeibehörden hervorgerufen, durch die eine Präventivzensur über die vorzuführenden Bilder ausgeübt werden soll. Bilder, die staatliche Einrichtungen kritisieren, die das religiöse Gefühl verletzen, die dem Anstand und der guten Sitte zuwiderlaufen, sind von der Vorführung ausgeschlossen worden. Eine derartige Zensur ist überaus angebracht und kann von den Polizeibehörden nicht scharf genug ausgeübt werden. Mit Recht ist zu diesem Zwecke unter Strafandrohung von ihnen

die vorherige Vorlegung jedes Films, der öffentlich gezeigt werden soll, und ebenso die etwa für erforderlich befundene vorherige Vorführung der Bilder angeordnet worden, sei es, daß letztere in einer dazu anberaumten Vorstellung im Betriebe des die Erlaubnis Nachsuchenden zu geschehen hat, wie dies z. B. die Polizeiverwaltung in Dortmund vorschreibt, oder in einem besonderen polizeilichen Vorführungsraum, wie dies z. B. die Polizeipräsidien von Berlin und München verlangen. Der hiergegen erhobene Einwand, daß diese Maßregel als zu weitgehend ungesetzlich sei, ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil erst durch die Vorführung der Bilder ihre volle Wirkung auf den Zuschauer beurteilt werden kann und sie deshalb ein durchaus gerechtfertigtes Mittel zur Durchführung der Zensur[40]) ist. Die Polizeibehörden brauchen bei der Prüfung der Frage, ob sie die Vorführung gestatten wollen oder nicht, m. E. nicht ängstlich vorzugehen[41]), denn

[40]) Vergl. die Entsch. des O.V.G. vom 21. 6. 1909 im Preuß. Verw.-Blatt, Jahrgang 31, S. 242, in der es heißt:

„Wenn der Beklagte (Polizeipräsident) danach berechtigt ist, die vorzuführenden Bilder einer polizeilichen Zensur zu unterwerfen, so folgert daraus weiter, daß er auch die zur Durchführung der Zensur notwendigen allgemeinen Anordnungen treffen kann. In dieser Beziehung ist aber klar, daß die Prüfung der Bilder nur einheitlich von einer Stelle aus erfolgen kann, schon damit widersprechende Verfügungen in Bezug auf ein und dasselbe Bild vermieden werden, und daß es daher ausgeschlossen ist, daß bei der großen Zahl der in Betracht kommenden kinematographischen Unternehmungen die Vorführungen an allen einzelnen Orten, an denen sie stattfinden sollen, einer Prüfung unterzogen werden."

[41]) a. A. Reichert a. a. O. auf Grund der von ihm vertretenen Meinung, daß das Preßgesetz Anwendung findet. Er will eine gewisse Ängstlichkeit der Polizeibehörden aus dem Grunde beobachtet haben, weil die von ihnen angeordnete Beschlagnahme der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliege, und diese in der Beurteilung, was anstößig und unzüchtig im Sinne des § 184 Str. G. B. sei, sehr oft von der Auffassung der Verwaltungsbehörden abwichen.

die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Polizeiverfügung liegt lediglich der doch durchweg von gleichen Gesichtspunkten ausgehenden Aufsichtsbehörde ob (so für Preußen § 127 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes), auch kann die in letzter Linie gegebene Klage (§ 127 Abs. 3 L.V. Ges.) nur auf eine Gesetzesverletzung, nicht auf die mangelnde Zweckmäßigkeit der angefochtenen Verfügung gestützt werden, so daß der Kläger mit der Klage nur äußerst selten durchdringt. Eine andere Frage ist es natürlich, ob der Kinematographenbesitzer, wenn er das einzelne Bild vorgeführt hat, sei es mit oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde, sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Dies unterliegt der Beurteilung der ordentlichen Gerichte, durch deren Spruch aber die Rechtswirksamkeit der Polizeiverordnung und der sich auf diese gründenden Polizeiverfügung niemals in Frage gestellt werden kann.

Ein sehr wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schäden der kinematographischen Vorführungen haben die Polizeibehörden in neuerer Zeit darin gefunden, daß „schulpflichtigen" Kindern der Besuch der Vorstellungen nur in Begleitung der Eltern bezw. der Vormünder oder deren Stellvertretern gestattet wird, sofern nicht die Vorstellungen als besondere Schülervorstellungen gestattet sind. Die Zahl der Städte, die diese überaus wünschenswerte und rechtlich nicht zu beanstandende Regelung getroffen haben, ist leider noch sehr gering. Abgesehen davon, daß die Regierungspräsidenten von Wiesbaden und Schleswig für ihren Regierungsbezirk derartige Anordnungen erlassen haben, haben nur 4 weitere Städte von den 33 in der Tabelle aufgeführten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Hier liegt m. E. ein Mangel vor, der Abhülfe dringend verdient. Um diesem Punkt volle Geltung zu verschaffen, wird es von häufiger, unerwarteter Kontrolle abgesehen nötig

sein, eine Bestrafung der Übertretung nicht auf den Inhaber zu beschränken, sondern neben ihm auch sein Personal, so namentlich die Billetverkäufer, selbständig mit Strafe zu bedrohen.

Wenig Gebrauch gemacht wird anscheinend auch von der Befugnis der Polizeibehörden, den Beginn und das Ende der täglichen Vorstellungszeit zu regeln. Ich kann nur sagen „anscheinend", weil es sich meiner Kenntnis entzieht, ob nicht in den einzelnen Polizeibezirken allgemeine Verordnungen für alle öffentlichen Gewerbebetriebe bestehen, die diese Frage regeln. In den speziell das Kinematographengewerbe betreffenden Verordnungen findet sich jedenfalls nur in der Münchener Verordnung[41a]) eine Bestimmung des Inhalts, daß kinematographische Vorstellungen spätestens um 11 Uhr nachts aufhören müssen und zwar namentlich auch an Sonntagen. Eine solche Anordnung enthält keinen unzulässigen Eingriff in die Ausübung des Gewerbebetriebes. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß solche Vorschriften dem öffentlichen Wohle, insbesondere der öffentlichen Ordnung dienen, indem sie verhindern, daß diese Lokale noch in der Nacht von jenen weniger ordnungsliebenden Personen besucht werden, die die Straßen gerade in späterer Nachtstunde bevölkern.[42])

Schließlich möchte ich hier noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der in den Abhandlungen über Kinematographenrecht bisher keine Beachtung gefunden hat, der aber m. E. nicht übersehen werden darf. Es ist dies das gerade bei diesem Gewerbe in ganz besonderem Maße hervortretende „Reklameunwesen". Ich glaube, man geht nicht fehl, wenn man nicht zum

---

[41a]) siehe S. 31 oben.

[42]) cfr. auch Entsch. des Kamm.-Ger. Bd. 14 S. 273.

geringsten darauf die große Anziehungskraft dieser Institute zurückführt. Abbildungen der groteskesten Art wechseln mit marktschreierischen Inschriften, die schon für sich allein geeignet sind, bei unreifen Personen eine ganz ungesunde Vorstellung von dem zu erwecken, was ihnen nachher bei der Vorführung der Bilder geboten wird, und sie dadurch zum Besuch anlocken. Obendrein wird dadurch oft auch das Straßenbild in einer Weise verunziert, die den Unwillen besserer, anständigerer Kreise hervorrufen muß, zumal diese Unternehmungen sich heutzutage leider auch in Stadtteile drängen, aus denen sie besser ferngehalten werden sollten. Es ist deshalb sehr von nöten, daß gegen diesen Reklameunfug energisch eingeschritten wird.

In den in der Tabelle aufgeführten Polizeiverordnungen findet sich nirgends eine dahinzielende Bestimmung. Nur die Verordnungen von Berlin, Danzig und Düsseldorf enthalten einige Anordnungen, die man allenfalls hierher rechnen kann. Es heißt in ihnen nämlich, daß die Vorführung kinematographischer Bilder ohne Titel unzulässig ist, daß der den deutlich erkennbaren Titel enthaltende Streifen mit dem übrigen Filmstreifen verbunden sein muß, und daß Titel wie Untertitel nachträglich nicht geändert werden dürfen. Ob nun allerdings eine derartige Bestimmung haltbar ist, erscheint mir doch fraglich, und zwar mit Rücksicht auf das Preßgesetz. Der Zweck derselben ist nach dem ganzen Zusammenhang offenbar der, daß die Polizeibehörde auch den Titel auf seine Unbedenklichkeit hin prüfen will, damit er nicht in solcher Form, sei es auf der Projektionsfläche, im Programm oder auf einer Reklametafel veröffentlicht wird, die anstößig erscheinen könnte. Wird der Titel dem Serienbilde von dem Fabrikanten gegeben, was die Regel ist, so ist er wie der Film ein Preßerzeugnis.

Wenn nun auch das Preßgesetz auf den Film deshalb keine Anwendung findet, weil seine Vorführung kein Verbreiten im Sinne des Preßgesetzes ist, so trifft das Gegenteil für den Titel des Bildes zu, der hinsichtlich dieser Frage trotz der Verbindung mit dem Film m. E. selbständig zu behandeln ist. Ist er nämlich, wie dies gewöhnlich geschieht, in einer Form hergestellt, die ihn zur Vorführung als Einleitung des kinematographischen Bildes geeignet macht, so wird durch eine Nichtgenehmigung des Titels diese Art der Verbreitung gehindert, durch die doch zweifellos dem § 3 des Preßgesetzes genügt wird. Ist er nur gedruckt, so wird seine Verbreitung in gedruckter Form im Programm gehindert, also wieder die §§ 1 und 3 des Preßgesetzes verletzt. Es führt also dies Verfahren in den weitaus meisten Fällen nicht zum Ziel. Praktisch wird der Fall allerdings ja durchweg so liegen, daß dem anstößigen Titel auch ein anstößiges Bild entspricht, und diesem dann die Vorführungsgenehmigung mit dem Hinweis auf seine Bedenklichkeit, die insbesondere auch schon durch den Titel dargetan werde, versagt werden. Es sind aber auch Fälle nicht unwahrscheinlich, in denen einem an sich harmlosen Bilde ein anstößiger Titel gegeben wird, um seine Zugkraft zu erhöhen. Hier werden die oben erwähnten Bestimmungen der Verordnungen versagen.

Wirksamer können die Polizeibehörden gegen die vor diesen Lokalen betriebene, von den öffentlichen Straßen oder Plätzen aus sichtbare und darum schädlichen Reklame vorgehen. Das Reklamewesen ist durch § 30 Abs. 2 des Preßgesetzes der Landesgesetzgebung vorbehalten.[43]) Gesetzliche Bestimmungen, die für

[43]) § 30, Abs. 2 des Preßgesetzes:

„Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie über die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen usw. zu erlassen, wird doch das Gesetz nicht berührt.

Preußen [44]) hier in Frage kommen könnten, sind allerdings nicht zahlreich. So gehört hierher die in dem „Gesetz vom 13. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragende Gegenden“ im § 3 getroffene Bestimmung, daß durch Ortsstatut vorgeschrieben werden kann, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf, und diese versagt werden kann, wenn dadurch Straßen und Plätze der Ortschaften oder das Ortschaftsbild gröblich verunstaltet werden. Gemeinden, die solche Anordnungen erlassen haben, sind in der Lage, in einigen wenigen Fällen eine übermäßige und unschöne Reklame verhüten zu können, insbesondere wenn der Begriff der gröblichen Verunzierung nicht zu engherzig aufgefaßt wird. Man wird damit wenigstens in besseren Stadtteilen die stechend bunten Plakate und großen Reklametafeln beseitigen können. Aber für das Gros dieser Betriebe wird der Verunstaltungsparagraph nicht verwendbar sein, namentlich nicht in solchen Straßen, die als eigentliche Geschäftsstraßen minderen Ranges anzusprechen sind. Auch mit dem noch geltenden § 10 des früheren preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 kommt man hier m. E. nicht weiter, obwohl er bestimmt:

„Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat, pp“.

[44]) Die einschlägigen Bestimmungen anderer Bundesstaaten aufzuführen, ist vermieden worden, weil das zu weit führen würde, deren praktische Verwendbarkeit an dieser Stelle auch außer Frage steht.

Denn man wird einem Geschäftsmanne billigerweise nicht zumuten können, für jede Anpreisung seiner eigenen Waren in oder an seinem Geschäftslokal eine vorgängige polizeiliche Genehmigung einzuholen. Ein solches Verfahren würde mit dem Wesen des erlaubten Gewerbebetriebes nicht vereinbar sein und dem Sinn dieser Bestimmung auch nicht entsprechen.[45]) Findet aber § 10 auf die von einem Gewerbetreibenden über seine eigenen Waren oder Leistungen gemachte Reklame keine Anwendung, so kann auf ihn auch nicht ein Verbot übermäßig betriebener Reklame gestützt werden. Es fragt sich demnach, ob die Polizeibehörden nicht aus ihren allgemeinen Befugnissen heraus gegen das Reklameunwesen einschreiten können, und dies erscheint mir angängig. Nach § 6 b des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes ist es unter anderem Gegenstand des Polizeiverwaltungsrechts „die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufrecht zu erhalten". Selbst wenn man nun mit dem Kammergericht (vergl. die in Anm. 45 citierten Entscheidungen) davon ausgeht, daß diese Bestimmung hier, wo es sich um die Beschränkung der Ausübung eines für die Ausnutzung des Privatbesitzes wertvollen Rechtes handelt, besonders vorsichtig angewandt werden muß, daß stets zu prüfen ist, ob die unbeschränkte Ausübung dieses Rechts in ihrer Allgemeinheit geeignet ist, die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zu beeinträchtigen, so kann die Zuverlässigkeit solcher beschränkenden Polizeiverordnungen für den vorliegenden Fall nicht zweifelhaft sein. Denn solche Ankündigungen wenden sich an das Publikum im all-

[45]) cfr. Entsch. des O. V. G., Bd. 52, S. 287 und offenbar auch Entsch. des Kamm. Ger. Bd. 25, S. C. 67 und Bd. 26 S. C. 24.

gemeinen. Es soll jedermann veranlaßt werden, stehen zu bleiben, die Bilder anzusehen, die Plakate zu lesen und dadurch zum Eintritt bewogen werden. Dieser Zweck wird denn auch zum großen Teil erreicht. Wie die Erfahrung lehrt, sammeln sich auf den Fußsteigen vor derartigen Lokalen sehr oft Menschen in solcher Menge an, daß ein ungehinderter Verkehr namentlich in der Mittagszeit und zur Zeit der Geschäftsschlüsse nicht möglich ist. Gegenüber solchen Belästigungen ist der einzelne machtlos, hier muß die Polizei einschreiten. Sie kann das durch Bestimmungen des Inhalts, daß die Anbringung jeden Reklameschildes vor kinematographischen Betrieben der polizeilichen Genehmigung bedarf, und daß diese insbesondere auch dann versagt werden kann, wenn die Reklame nach der Ansicht der Polizeihehörde als eine übermäßige zu erachten ist. Es kommt dann nicht mehr darauf an, ob die Bilder oder Aufschriften im Einzelfall unzüchtig oder sonst anstößig sind. Es können vielmehr auch andere sonst nicht zu beanstandende entfernt bezw. deren Aufstellung verboten werden. Damit wird zugleich das Auffällige derartiger Unternehmen und ihre äußere Anziehungskraft gemindert und ein Ziel erreicht, welches durchaus nur zu billigen ist.

Im Anschluß an diese Erörterungen bleibt nur noch zu erwähnen übrig, daß nicht erst Polizeiverordnungen erlassen zu werden brauchen, damit die Polizeibehörden kinematographische Vorführungen in der besprochenen Weise überwachen können, sondern daß sie auch durch Polizeiverfügungen im einzelnen Fall ohne solche, gestützt auf die polizeilichen Generalklauseln,[46]) das Nötige anordnen können. Der Nichterlaß von entsprechenden Verordnungen hat aber

[46]) So in Preußen A. L. R. § 10 II 17. Für Bayern cfr. Anm. 33.

den Nachteil, daß eine gleichmäßige Behandlung dieser Gewerbetreibenden in demselben Polizeibezirk erschwert wird, namentlich wenn die Zahl derselben zunimmt, ganz abgesehen davon, daß ein häufigeres polizeiliches Einschreiten nötig wird, weil die Kinematographenbesitzer nicht von vorn herein wissen, welche Anforderungen seitens der Behörden an ihren Betrieb gestellt werden. Es bestehen auch m. E. keine Bedenken, für den ganzen Umfang der Monarchie eine einheitliche Verordnunng zu erlassen. Denn die Umstände, die zu einem Einschreiten gegen diese Gewerbetreibenden Anlaß geben können, sind durchweg dieselben. Es wird sich insbesondere die sonst bestehende Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse hier weniger bemerkbar machen. Als Beleg kann dafür namentlich die auffällige Übereinstimmung dienen, die sich in den Maßregeln der in der Tabelle angeführten, sich über ganz Deutschland erstreckenden Verordnungen kundgibt, und die sich gerade auch auf die Zensurbestimmungen erstreckt, für deren Erlaß in erster Linie die örtlichen Verhältnisse bestimmend sein könnten[47]).

Fragt man sich nun zum Schluß dieses Kapitels, ob bei dieser Rechtslage die Forderung weitgehender Befugnisse für die Verwaltungsbehörden als erfüllt anzusehen ist, so wird man diese Frage verneinen müssen. Die Verwaltungsbehörden sind ja allerdings in der Lage, in der Art der Ausübung dieses Gewerbes ein entscheidendes Wort mitzureden. Sie können aber niemals auch den unzuverlässigsten Mann, der ihre Gebote und Verbote noch so oft übertreten hat, von der weiteren Ausübung dieses Gewerbes ausschließen. Bekanntlich liegt gerade darin ein vorzügliches erzieherisches Mittel, daß den Gewerbetreibenden jederzeit von den Polizei-

[47]) a. M. der Erlaß des preußischen Ministers des Innern Minist.-Bl. 1908 S. 37.

behörden gesagt werden kann, sobald er ihnen zu allzuhäufigen Klagen Anlaß gebe, werde ihm die Berechtigung zum Weiterbetrieb seines Gewerbes entzogen. Und ferner sind die Verwaltungsbehörden bisher nicht in der Lage, dem außerordentlichen Wachstum der Zahl dieser Betriebe einen Riegel vorzuschieben. Auch hier muß Abhilfe geschaffen werden. Der Betrieb des Kinematographengewerbes muß notwendigerweise von einer vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörden abhängig gemacht werden. Bezüglich des Verlangens nach Fernhaltung unzuverlässiger Elemente von diesem Gewerbe kann man ja schließlich der Ansicht sein, daß sich der bisherige Zustand noch ertragen läßt, und eine erneute Abänderung der Gewerbeordnung noch hinausgeschoben werden kann. Das ungesunde Anwachsen der Zahl dieser Unternehmen läßt jedoch einen solchen Aufschub nicht länger geraten erscheinen. In diesem Sinne ist von Reichert[48] eine Ergänzung des § 33a der Gew.-Ordnung durch den Zusatz „oder bildliche Darstellungen" vorgeschlagen worden, was auch Cohn[49]) zur Klarstellung der Rechtslage billigt. Dieser Ausweg erscheint auch mir wünschenswert und ausreichend, da hierdurch sowohl die Zuverlässigkeits- als die Bedürfnisfrage von dem Ermessen der Ortspolizeibehörden abhängig gemacht (vergl. § 33a Ziffer 1 und 3), und damit diesem Gewerbe ein gänzlich unverdientes Privileg genommen wird. Zugleich wird damit erreicht, daß solche Vorführungen, bei denen wirklich ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet wie z. B. zu Unterrichtszwecken, einer Genehmigung nicht bedürfen.

Eine Besserung der Leistungen und eine entsprechende volkswirtschaftliche Hebung dieses an sich

---

[48]) cfr. Reichert a. a. O. S. 470.

[49]) cfr. Cohn a. a. O. S. 14 oben.

doch interessanten Gewerbes wird allerdings auch durch die vorgeschlagene Regelung nicht oder doch nur in geringem Maße erreicht werden. Diese kann nur aus dem Kreis der Gewerbetreibenden selbst hervorgehen durch Schaffung besserer Institute mit ansehenswürdigeren Darbietungen. Ist erst eine genügende Zahl derartig zu bevorzugender Betriebe vorhanden, dann kann auch die Polizeibehörde unterstützend eingreifen und die Bedürfnisfrage verneinen, wenn die Genehmigung für minderwertige Unternehmen nachgesucht wird.

2. Kapitel.

Die kinematographischen Vorführungen als Steuerobjekt.

Die vom Reich den Einzelstaaten überlassene Besteuerung kinematographischer Vorführungen weist keine besonderen rechtlichen oder steuertechnischen Schwierigkeiten auf. Wenn hier trotzdem das Kinematographenrecht auch vom steuerlichen Gesichtspunkt in's Auge gefaßt werden soll, so geschieht dies deshalb, weil sich auf diesem Gebiet interessante Berührungspunkte mit den Ausführungen des vorigen Kapitels ergeben.

Als Gewerbebetrieb unterliegt das Kinematographengewerbe natürlich wie jedes andere der staatlichen und kommunalen Besteuerung in der Form der Gewerbesteuer. Hierüber wäre nichts besonders zu sagen, insbesondere da eine Ausnahmebehandlung dieses Gewerbes nach den geltenden Steuergrundsätzen schwer möglich ist, diese auch unbillig sein würde.[50]) Anders verhält es sich aber mit der Besteuerung als Lustbarkeit, wenigstens soweit Preußen in Frage kommt. Hier stände nach § 15 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nichts im Wege, das Vorführen kinematographischer Bilder einer besonders hohen Steuer zu unterwerfen.[51]) Aus der Erkenntnis der Schädlichkeit dieser Betriebe heraus hat

[50]) cfr. für Preußen § 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 14. Juni 1899 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

[51]) So auch Nöll, Kommentar zum Kommunabg.-Gesetz 7. Aufl. 1910 zu § 10.

man denn auch vorgeschlagen, durch eine besonders hohe Steuer, eine sog. Erdrosselungssteuer, der Ausbreitung des Kinematographengewerbes entgegen zu arbeiten. Ein solches Verfahren ist selbstverständlich mit der Würde öffentlicher Organe nicht vereinbar.[52]) Doch liegt hierin ein richtiger Gedanke. Nicht eine übermäßige, wohl aber eine höhere Steuer ist hier angebracht, höher als sie für andere Lustbarkeiten erhoben wird, deren Förderung wünschenswert ist. Denn es ist durchaus gerecht, daß der Betrieb solcher Lustbarkeiten, die dem Staat größere Lasten bereiten, sei es auch allein nur durch das Erfordernis strengerer Aufsicht, auch ihrerseits eine höhere Beisteuer zu den Verwaltungskosten leisten. Die Unternehmer werden natürlich eine höhere Steuer nach Möglichkeit wieder auf das Publikum abzuwälzen suchen. Dies Ergebnis würde aber durchaus nicht beklagenswert sein. Denn gerade die Billigkeit des Eintrittspreises ist ja leider mit ein Hauptanlaß für den zahlreichen Besuch dieser Unternehmungen.

Wie wenig übrigens eine recht erhebliche Besteuerung auf das Gedeihen derselben einwirkt, wird in anschaulicher Weise in einem Aufsatz in den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages Band II No. 17 (Jahrgang 1909) S. 327 dargelegt. Danach hat z. B. eine Stadt wie Elberfeld, die im Jahre 1910 nur 6 kinematographische Betriebe aufzuweisen hat, im Jahre 1908 allein durch die Besteuerung dieser Lustbarkeiten eine Einnahme von 17409 Mk., das sind über 10 % der Gesamteinnahme aus der Lustbarkeits-

[52]) So auch der preußische Ministerial-Erlaß v. 31. Januar 1907 (Min.-Bl. S. 47), in dem es heißt:

„Es ist darauf zu halten, daß die Steuersätze nicht unverhältnismäßig hoch sind und mehr auf eine in der Sache nicht begründete Unterdrückung als auf die Besteuerung der Lustbarkeiten hinauslaufen."

steuer erzielt. In Cöln betrug dieser Prozentsatz sogar über 13 %. Es erhellt daraus, daß sich den Kommunen hier eine Steuerquelle erschlossen hat, deren volle Ausnutzung nicht nur praktisch, sondern auch sehr wünschenswert ist, insbesondere, wenn die Erträge zur Armenkasse fließen, wie dies nach obigem Aufsatz in vielen Städten der Fall sein soll,[53]) und damit zur Unterstützung derjenigen Schichten des Volks verwandt werden, aus denen diese Institute leider ihre Haupteinnahme erzielen.

Die Form der Erhebung dieser Steuer kann verschieden gestaltet werden. In der Praxis wird sie in der Regel als Billettsteuer (durchschnittlich 5 % des Eintrittspreises) oder als Pauschalsteuer erhoben, d. h. es ist für jede Vorstellung eine bestimmte Summe zu zahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der Besucher. Auch ist nichts dagegen einzuwenden, daß beide mit einander verbunden werden,[54]) insbesondere daß die Pauschalsteuer subsidiär, wenn keine Billetts ausgegeben werden, zur Anwendung gebracht wird. Von beiden Arten der Steuerhebung scheint mir allerdings die Billetsteuer den Vorzug zu verdienen, weil auf diese Weise auch die verschiedene Frequenz der einzelnen Betriebe erfaßt und damit gewissermaßen ihre mehr oder minder große Schädlichkeit getroffen wird.

Preußen hat schließlich noch in seinem neuen Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 unter No. 39 des Tarifs als Gegenstand der Besteuerung bezeichnet:

---

[53]) So stets in Bayern nach Art. 19 Abs. 1 Z. 4 des dortigen Armengesetzes.

[54]) cfr. auch im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 26 S. 754, wo es für zulässig erklärt ist, dem Wirt, der in seinen Räumen die Veranstaltung kinematographischer Vorführungen duldet, für diese Vermietung zur Lustbarkeitssteuer heranzuziehen, und gleichzeitig dem Kinematographenbesitzer eine Billettsteuer für seine Einnahmen aus den Vorstellungen aufzuerlegen.

„Lustbarkeiten, Genehmigungen der Ortspolizeibehörde zum Betriebe eines Zirkus pp. oder eines Kinematographen,“

und diese mit einem Stempel von 10 Mk. belegt. Da dieser eine auf der Genehmigungsurkunde ruhende Gebühr ist, so ist er mit einer Besteuerung der Lustbarkeit als solcher sehr wohl vereinbar.[55]) Selbstverständlich kann ein solcher Stempel nur da in Frage kommen, wo für kinematographische Vorführungen nach der Reichsgewerbeordnung bezw., soweit es sich um nicht gewerbsmäßige Vorführungen handelt, nach den Landesgesetzen überhaupt eine ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist.[56]) Es kommen hier also wieder alle die vorher entwickelten Grundsätze zur Geltung, und kann demnach ein Stempel von gewerbsmäßigen Vorführungen nur in den Fällen der §§ 33 b, 55 No. 4 und 60 a der Gewerbeordnung zur Hebung gelangen. Bezeichnend für die Einschätzung dieses Gewerbes durch den Gesetzgeber ist übrigens auch die unverhältnismäßige Höhe, das Doppelte, gegenüber dem auf die Genehmigung theatralischer Vorstellungen gelegten Stempel!

---

[55]) cfr. Heinitz, Kommentar zum Preußischen Stempelsteuergesetz. 3. Abhdl. S. 526.

[56]) So auch die Allgemeinen Verfügungen der Minister der Finanzen und des Innern vom 15. Nov. 1896, 6. Juni 1898 und 14. Dezember 1898.

3. Kapitel.

Der Kinematograph und das Strafrecht.

Daß der Veranstalter kinematographischer Vorführungen auch mit dem Strafrecht in Konflikt kommen kann, liegt auf der Hand und bedürfte keiner weiteren Ausführung. Diese Vorführungen weisen aber wie gesagt etwas Neues, Eigenartiges auf in der Wiedergabe eines natürlichen Vorgangs des Lebens durch eine bewegte bildliche Darstellung, und mit Rücksicht hierauf könnte es sich fragen, ob nicht diese Eigenart sich auch auf strafrechtlichem Gebiet geltend macht. Entsprechend der Begrenzung des Stoffes in der Einleitung auf das öffentliche Recht und der Ausscheidung aller das Urheberrecht, das Patent- und Kunstschutzrecht betreffenden Fragen sind bei dieser Prüfung die in diesen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen unberücksichtigt geblieben.

Geht man die Reihe der Paragraphen des Strafgesetzbuchs durch, so finden sich darunter die verschiedensten, gegen die auch mittelst einer kinematographischen Vorführung verstoßen werden kann. Zum Teil mutet ihre Anführung heute noch befremdend an wie z. B. die der §§ 86 und 130 (Aufforderung zum Hochverrat bezw. zum Klassenkampf) ebenso des § 92 No. 1 (des sog. diplomatischen Landesverrats) und des § 131 (Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen). Der Vorgang auf Batavia, von dem hier[56a]) kurz berichtet ist, beweist aber, welche ungeahnte Zukunft dem Kinematographen gerade in dieser Beziehung noch

[56a]) siehe Seite 28.

beschieden ist. Verstöße gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs durch kinematographische Vorführungen weist jedoch auch schon die heutige Praxis auf, so gegen den § 184 Str. G. B. und die die Beleidigung betreffenden Paragraphen. Hat sich doch mit einem den § 184 berührenden Delikt sogar schon das Reichsgericht in der bereits zitierten Entscheidung im 39. Bande beschäftigt und die Anwendbarkeit des § 184 No. 1 auf kinematographische Vorführungen bejaht. Diese kann auch nicht zweifelhaft sein, wenngleich die vom Reichsgericht vertretene Ansicht, daß bei der kinematographischen Vorführung die bildliche Darstellung auf den Films und nicht die auf der Projektionsfläche als die Abbildung anzusehen ist, die verbreitet wird, wie dies schon bei der Besprechung des Preßgesetzes ausgeführt ist, nicht gebilligt werden kann. Wie das Reichsgericht sich zu der vom Oberverwaltungsgericht und hier vertretenen Ansicht stellt, ob es überhaupt und aus welchen Gründen Erwägungen der hier angestellten Art für unzutreffend hält, geht aus dieser Entscheidung nicht hervor. Es kann jedenfalls nicht das Bedenken vorgelegen haben, daß man der hier vertretenen Ansicht folgend auf Grund von § 184 No. 1 Str. G. B. das öffentliche Vorführen unzüchtiger kinematographischer Bilder nicht unter Strafe stellen könnte. Denn die Gründe, die die Anwendung des Preßgesetzes auf die bildliche Darstellung auf der Projektionsfläche ausschließen, nämlich die mangelnde Selbständigkeit dieser bildlichen Darstellung und der Mangel der Eigenschaft einer Vervielfältigung kommen für das Strafrecht nicht in Betracht. In ersterer Beziehung hat das Reichsgericht selbst in seiner Entscheidung betont, daß der Begriff des Ausstellens oder sonstigen Verbreitens jedenfalls keine längere Zeitdauer des Verbreitens zur Voraussetzung hat, und es kann ferner auch nicht bedenklich sein, daß die Abbildung der festen Verbindung

mit einem Gegenstand entbehrt, da jede Art des Verbreitens den Tatbestand des § 184 No. 1 erfüllt und ein Verbreiten doch auch hier zweifellos vorgenommen wird. Man kommt also mit dieser Konstruktion vollkommen aus, insbesondere da auch eine Unbrauchbarmachung des Films als der zur Herstellung der strafbaren Abbildungen bestimmten Platten nach § 41 Str. G. B. in gleichem Umfang zulässig ist, wie wenn man den Film selbst als die strafbare Abbildung ansieht. Ein Vorzug der hier vertretenen Ansicht liegt m. E. auch darin, daß hier diejenige Abbildung als die strafbare bezeichnet wird, in der eigentlich das Unzüchtige, dessen öffentliche Verbreitung bestraft werden soll, erst in vollem Maße hervortritt, jedenfalls weit mehr als in der Abbildung auf dem Film, wo den Gestalten noch die natürliche Größe und namentlich die auf der Projektionsfläche in Erscheinung tretende natürliche Bewegung fehlt.

Ob die bildliche Darstellung auf der Projektionsfläche als unzüchtig anzusehen ist, darüber entscheidet an sich ihr objektiver Inhalt. Unzüchtig sind die Bilder aber nicht nur dann, wenn sie unmittelbar durch das, was sie zeigen, sondern auch dann, wenn sie durch das, was sie erraten lassen, das Schamgefühl verletzen.[57]) Gerade hierauf wird bei kinematographischen Vorführungen besonders zu achten sein.[58]) Stehen doch dem Verfertiger solcher Films mit Ausnahme des gesprochenen Wortes alle die Mittel für versteckte Andeutungen und

[57]) cfr. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 35 S. 134.

[58]) Es gilt dies allerdings mehr für im Auslande, namentlich in Frankreich, als in Deutschland hergestellte Fabrikate. Denn soviel mir bekannt ist, ist von dem Verbande der deutschen Filmfabrikanten schon vor längerer Zeit der Beschluß gefaßt worden, daß für die Anfertigung eines jeden Film, der als unzüchtig zu bezeichnen ist und eine öffentliche Bestrafung nach sich zieht, eine sehr beträchtliche Konventionalstrafe zu zahlen ist. Ein überaus anerkennenswerter Beschluß!

Hinweise zu Gebote, mit denen der Verfasser lüsterner Stücke arbeitet, um sie durch die polizeiliche Zensur hindurchzudrücken und ihnen doch den Reiz des Pikanten zu erhalten. Hier ist es Sache des Richters, den Absichten des Herstellers auf den Grund zu gehen, und es erscheint mir durchaus angebracht, daß dabei ein scharfer Maßstab angelegt und namentlich berücksichtigt wird, welchem Publikum der Film im Falle der Nichtbestrafung und Nichtbeschlagnahme vorgeführt wird. Womöglich geschieht dies dann noch unter der Flagge „Beschlagnahmt gewesen, aber wieder freigegeben". Auf diese Weise ist der Richter in letzter Linie schon heute in der Lage, die Schädlichkeit dieser Institute herabzumindern. Sehr wünschenswert sind zur Erreichung dieses Zwecks übereinstimmende Urteile gleichinstanzlicher Strafgerichte, denen dieselbe Bilderreihe zur Aburteilung vorliegt, ganz abgesehen von dem schärferen Eindruck, den solche gleichmäßige Judikatur auf diese Gewerbetreibenden macht. Es sollte deshalb ein Gericht von dem ihm bekannten verurteilenden Erkenntnis eines andern Gerichts nur aus besonders zwingenden Gründen abweichen. Lediglich in diesem Sinne scheinen mir die Ausführungen Reicherts a. a. O. haltbar, dem ein freisprechendes Urteil einer Liegnitzer Strafkammer deshalb bedenklich ist, weil dieselbe Bilderreihe schon vorher auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses eines Breslauer Gerichts beschlagnahmt und diese Beschlagnahme im Fahndungsblatt bekannt gemacht war.

Eine andere strafrechtliche Frage, die große Anforderungen an den Takt des urteilenden Richters stellen wird, ist schließlich noch die, in welchen Fällen man schon von einer strafrechtlich verfolgbaren Beleidigung begangen durch eine kinematographische Vorführung sprechen kann. Man denke nur an Fälle, die sich alltäglich ereignen können. Hier wird z. B.

die Aufnahme eines Straßenbildes gemacht, und es erscheint nachher auf dem Film eine von Ansehen bekannte Persönlichkeit, ein Priester im geistlichen Gewande, ein Offizier in Uniform und dergleichen, die zufällig auf die photographische Platte gekommen sind, und nun allabendlich in einem minderwertigen Lokal dem Publikum zur Schau gestellt werden, vielleicht umrahmt von Vorführungen zweifelhaftester Art. Daß in solchen Fällen auf Grund von § 23 Abs. 2 des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 wegen Verletzung eines berechtigten Interesses der weiteren Vorführung des Bildes Einhalt geboten werden kann, ist für die Annahme einer Beleidigung nicht allein maßgebend. Dementsprechend bemerken auch die Motive zum Kunstschutzgesetz zu § 23 Abs. 2, daß durch diese Bestimmung verhütet werden soll, daß die Vorgänge des persönlichen, häuslichen- und Familienlebens an die Öffentlichkeit gezogen werden, und daß das Bildnis für Zwecke verwendet wird, mit denen, „ohne daß der Fall einer strafrechtlichen Beleidigung vorliegt", doch eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung oder eine Kränkung oder die Gefahr einer sonstigen Benachteiligung verbunden ist". Es muß vielmehr in Erweiterung dieses Tatbestandes nach § 185 Str. G. B. objektiv eine „Ehrverletzung" vorliegen. Eine solche wird aber in der Regel nicht schon deshalb anzunehmen sein, weil das Bild einer Person ohne ihre Zustimmung wenn auch in einer der Wirklichkeit sehr nahe kommenden Weise öffentlich vorgeführt wird. Eine solche Vorführung mag der betreffenden Persönlichkeit vielleicht unangenehm sein, sie enthält aber an sich noch nichts Ehrverletzendes. Doch kann sich dieses sehr wohl aus den die Vorführung begleitenden äußeren Umständen ergeben. Es wird und braucht einem anständigen Menschen nicht gleichgiltig zu sein, daß sein Bild in natürlicher

Größe wenn auch nur als Teil eines größeren Bildes, aber doch erkennbar an einem Ort ausgestellt wird, den zu betreten er selbst vermeiden würde. Es treffen hier m. E. auch für das Strafrecht durchaus die Ausführungen Cohn's a. a. O. S. 19 ff. über die grundsätzliche Unantastbarkeit der privaten Persönlichkeit zu. Wird meine Person zudem auf dem Film in einer Situation wiedergegeben, die mit Fug und Recht den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleiben sollte, läßt der Kinematograph vor unseren Augen z. B. eine Dame sich entkleiden, so liegt das Ehrverletzende natürlich schon ohne weiteres in der Vorführung eines solchen Bilderreihe, und kommt es auf die äußen Umstände der Vorführung garnicht erst an.

Auch in diesen Fällen wird aber trotz Vorliegens der Ehrverletzung eine Bestrafung sehr oft in Frage gestellt sein durch den Mangel der subjektiven Voraussetzungen der Beleidigung. Der Vorführende oder Anfertiger des Films muß ja die Ehrenkränkung mit Vorsatz begangen haben, er muß das Bewußtsein gehabt haben, daß diese rechtswidrig und geeignet sei, die Ehre eines anderen zu verletzen.[59]) Ob dies im Einzelfall zutrifft, bleibt eine Tatfrage, für deren Beantwortung sich allgemeine Anhaltspunkle nicht geben lassen. Insofern bietet auch die kinematographische Vorführung gegenüber dem Ausstellen von Bildwerken anderer Art keine bemerkenswerten Unterschiede. In dem eingangs erwähnten Fall der Aufnahme eines Straßenbildes wird jedenfalls ein auf eine Ehrenkränkung gerichteter Vorsatz des Kinematographenbesitzers durchweg zu verneinen sein, sofern nicht etwa ganz besondere Umstände wie z. B. Äußerungen desselben über den Zweck der Vorführung nach voraufgegangenem Einspruch gegen dieselbe dafür sprechen. Hier wird mehr der die Be-

[59]) cfr. Olshausen Bd. I S. 715, Ziffer 15.

seitigung der Vorführung erstrebende § 23 des Kunstschutzgesetzes als der § 185 des Strafgesetzbuchs die führende Rolle in der Praxis übernehmen müssen.

Mit diesen Ausführungen werden im wesentlichen diejenigen Fragen gestreift sein, die schon heute auf dem Gebiete des Strafrechts durch die Kinematographie praktische Bedeutung werden erlangen können. Weitere Fragen werden natürlich entstehen, wenn diese Erfindung erst in vollem Maße ausgenutzt und weiter vervollkommnet wird. Man sieht aber, daß das Kinematographenrecht sich überall da, wo im Strafrecht bildliche Darstellungen genannt werden oder mittelst dieser eine Straftat begrifflich möglich ist, leicht den schon jetzt geltenden Bestimmungen unterordnen läßt, und zu Neuregelungen vorläufig kein Anlaß gegeben ist.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf den Teil des öffentlichen Rechts, der bisher noch keine Erwähnung gefunden hat, das Prozeßrecht, so ließe sich mit Prof. Cohn hier noch die erst in der Zukunft liegende Bedeutung der Kinematographie als Beweismittel für den Zivil- oder Strafprozeß als Besonderheit hervorheben. Die Umstände müssen allerdings heute noch besonders glücklich liegen, wenn das kinematographische Bild diesem Zweck dienen soll. Aber wer kann heute sagen, wie diese Erfindung in der Zukunft ausgebaut wird, ob dann nicht hin und wieder einmal der Gerichtssaal in einen kinematographischen Vorführungsraum auf kurze Zeit umgewandelt wird. Jedenfalls ist Prof. Cohn darin unbedingt zuzustimmen, wenn er sagt, daß die Rechtsprechung kein Mittel unbenutzt lassen darf, um zur Erkenntnis der wahren Rechtslage zu gelangen, und daß er schon aus diesem Grunde die Würde des Gerichts in keiner Weise beeinträchtigen kann, wenn das forum iudicis auch einmal einer solchen Beweisaufnahme dienen sollte.

Anhang:

Tabellarische Übersicht über die Entwicklung des Kinematographengewerbes und über seine Regelung durch Polizeiverordnungen.

Name der Stadt[1])	Zahl der Kinematographenbetriebe im Jahre: 1. 1. 1900	1. 1. 1910	Bestehen dort Polizeiverordnungen: sicherheitspolizeilicher Art?	zensurpolizeilicher Art?	Sind jugendl. Personen vom Besuch durch sie ausgeschlossen?	Zahl der **Brände** in Kinematographenbetrieben im Jahre 1909
Altona		6	ja	ja (für den ganzen Regierungsbezirk Schleswig)	Kinder unter 15 Jahren.	
Berlin	Einige Wanderunternehmen.	139	ja (vom 30 September 1907)	ja (vom 20. Mai 1908)		7
Bochum		10				
Braunschweig		7 (seit 1906)	ja	ja		
Bremen		4	ja	ja		
Breslau		15				2
Kassel		5				
Crefeld		3				
Danzig		8		ja		
Darmstadt		3			Alle schulpflichtigen Kinder ohne Begleitung der Eltern oder Vormünder.	
Dortmund		10	Es sind allgemeine Bestimmungen aufgestellt, die im einzelnen Fall als polizeiliche Verfügung zugestellt werden.			
Düsseldorf		10		ja		
Elberfeld		6				
Essen		21		ja	Alle Personen unter 16 Jahren ohne Begleitung Erwachsener.	1
Frankfurt a. M.		15			Alle Personen unter 16 Jahren ohne Begleitung der Eltern oder Vormünder.	
Zusammen: 15	Summa: 262		Summa: 5 Städte	Summa: 7 Städte	Summa: 4 Städte	Summa: 10

[1]) Die freigelassenen Felder bedeuten eine Verneinung der Frage.

Name der Stadt[1])	Zahl der Kinematographenbetriebe im Jahre: 1. 1. 1900	1. 1. 1910	Bestehen dort Polizeiverordnungen: sicherheitspolizeilicher Art?	zensurpolizeilicher Art?	Sind jugendl. Personen vom Besuch durch sie ausgeschlossen?	Zahl der **Brände** in Kinematographenbetrieben im Jahre 1909
Übertrag 15	262		5	7	4	10
Frankfurt a. O.		3				
Halle		9	ja			
Hamburg	1	40	ja			2
Hannover		14				1
Kiel		12	ja	ja (wie Altona)		
Königsberg		18	ja			
Leipzig		31 (seit 1906)	ja	ja		2
Liegnitz		2				1
Lübeck		5 (seit 1906)	ja			
Magdeburg		10	ja			3
Metz		6				1
München		28	ja	ja	Schulpflichtige Kinder ohne Begleitung Erwachsener.	
Posen		8	ja			
Remscheid		2		ja	Schulpflichtige Kinder ohne Begleitung Erwachsener.	1
Stettin		11				2
Straßburg		7	ja	ja		
Stuttgart		9	ja (als Ministerialerlaß von 1905)	ja (als Ministerialerlaß von 1908)		1
Würzburg	1	4				
Zusammen: 33 Städte	Insgesamt: 480		Insges.: in 17 Städten	Insges.: in 14 Städten	Insges.: in 6 Städten	Insges.: 24

[1]) Die freigelassenen Felder bedeuten eine Verneinung der Frage.